

Inhaltsverzeichnis

A. Tarif des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN)	4
I. Geltungsbereich.....	4
II. Tarifsystem.....	5
1. Fahrpreisermittlung / Preisstufen.....	5
2. Besonderheiten.....	6
III. Fahrpreise.....	6
IV. Tarifierung.....	7
1. Allgemeines.....	7
1.1. Ticketverkauf.....	7
1.2. Elektronisches Ticket.....	7
1.3. Übergang in die 1. Wagenklasse.....	7
1.4. Anschluss-Tickets.....	8
1.5. Verlust von Tickets.....	9
2. Tickets für Erwachsene.....	9
2.1. EinzelTickets und 4erTickets.....	9
2.2. TagesTickets.....	10
2.3. TagesTicket PLUS.....	10
2.4. NachtTicket.....	10
2.5. Zeit-Tickets.....	10
2.5.1. Kundenkarte.....	11
2.5.2. 7-TageTicket.....	11
2.5.3. MonatsTicket.....	11
2.5.4. Jahresabo.....	12
2.5.5. FirmenTickets.....	13
2.5.6. VBN-EXTRA (gültig an Wochenenden und Feiertagen).....	15
2.5.7. Mitnahmeregelungen.....	15
3. Tickets für Kinder, SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende.....	16
3.1. Kinder-EinzelTickets.....	16
3.2. Zeit-Tickets.....	16
3.2.1. Kundenkarte.....	16
3.2.2. Schüler-7-TageTickets.....	17
3.2.3. Schüler-MonatsTickets.....	18
3.2.4. Schüler-SammelzeitTickets.....	18
3.2.5. FirmenTickets für Auszubildende.....	18
3.2.6. SemesterTickets.....	18
3.2.7. Schüler-VBN-EXTRA.....	18
3.3. Anspruchsberechtigte für SchülerInnen-Kundenkarten.....	19
3.3.1. SchülerInnen.....	19
3.3.2. Erwerber eines nachträglichen Haupt- oder Realschulabschlusses.....	20
3.3.3. StudentInnen.....	20
3.3.4. Auszubildende.....	20
4. GruppenTickets.....	21
5. Besondere Tickets für das Tarifgebiet 1 (Stadtgemeinde Bremen, Tarifzonen 100 und 101).....	22
5.1. Kurzstreckenticket.....	22
5.2. Schüler-10erTickets für Kinder und SchülerInnen.....	22

6. Besondere Tickets für das Tarifgebiet 2 (Stadt Bremerhaven, Tarifzone 250)	22
6.1. Senioren-MonatsTicket	22
6.2. Schüler-10erTickets für Kinder und SchülerInnen.....	22
7. Besondere Tickets für das Tarifgebiet 3 (Stadt Oldenburg, Tarifzone 740)	23
7.1. Kurzstreckenticket.....	23
7.2. P+R-Ticket.....	23
8. Besondere Tickets für Delmenhorst (Tarifzone 709 und 710)	23
8.1. CityTicket.....	23
8.2. Senioren-MonatsTicket	23
9. Besondere Tickets für die Gemeinden Weyhe (Tarifzonen 509/510) und Ganderkesee (Tarifzone 720).....	24
10. Beförderung von Polizisten des Bundes und der Länder	24
11. Beförderung von Schwerbehinderten.....	24
12. Beförderung von Sachen und Tieren	24
12.1. Gepäckstücke.....	24
12.2. Kinderwagen	24
12.3. Fahrräder.....	25
12.3.1. FahrradTickets	25
12.4. Tiere	26
13. Umsatzsteuer.....	27
14. Beförderungsbedingungen	27

B. Gemeinsame Beförderungsbedingungen.....28

I. Allgemeine und besondere Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Busverkehr im VBN	28
§ 1 Geltungsbereich	28
§ 2 Anspruch auf Beförderung.....	28
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	28
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	28
§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen.....	29
§ 6 Beförderungsentgelte, Tickets.....	29
§ 7 Zahlungsmittel.....	30
§ 8 Ungültige Tickets	30
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt.....	31
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	31
§ 11 Tickets des alten Tarifes	32
§ 12 Beförderung von Sachen	32
§ 13 Beförderung von Tieren	33
§ 14 Fundsachen	33
§ 15 Haftung.....	33

§ 16 Verjährung.....	33
§ 17 Ausschluss von Ersatzansprüchen.....	33
§ 18 Gerichtsstand.....	33
II. Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr)	34
1. Grundsätze	34
2. Fahrausweise	34
3. Erwerb/Nutzung	35
4. Fahrten aus dem Verbundraum hinaus.....	35
5. Fahrten in den Verbundraum hinein.....	35
6. Fahrpreiserstattung.....	35
7. Fahrräder/Reisegepäck	35
Anlagen	36

A. Tarif des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN)

I. Geltungsbereich

Das Tarifgebiet des VBN umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Landkreise, Städte und Gemeinden.

Es ist unterteilt in das:

- | | |
|----------------------|--|
| Tarifgebiet 1 | Stadtgemeinde Bremen bestehend aus
Zone 100 (Bremen-Stadt)
Zone 101 (Bremen Nord) |
| Tarifgebiet 2 | Zone 250 (Stadt Bremerhaven) |
| Tarifgebiet 3 | Zone 740 (Stadt Oldenburg) |
| Tarifgebiet 4 | Alle Zonen des Verkehrsgebietes des VBN in Niedersachsen (ausgenommen Tarifgebiet 3 = Zone 740) |

Die Abgrenzungen der Tarifgebiete sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Der VBN-Tarif gilt für alle Öffentlichen Personennahverkehre im Sinne von § 42 und § 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), für alle Schienenpersonennahverkehre im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und für alle sonstigen für den Verbundverkehr zugelassenen Schienenpersonenverkehre¹, die von den im VBN zusammengeschlossenen oder mit dem VBN kooperierenden Verkehrsunternehmen im Verbundraum erbracht werden. Die Unternehmen sind in der **Anlage 2** aufgeführt.

¹ IC-Züge der DB AG (nur Zeit-Tickets gem. Ziffer 2.5 (1) u. 3.2 (1))

II. Tarifsystem

1. Fahrpreisermittlung / Preisstufen

- (1) Das Tarifgebiet ist in nummerierte Zonen unterteilt. Die Zonendarstellung ist der Anlage 3 (Tarifplan) zu entnehmen.
- (2) Die Ermittlung der Preisstufe erfolgt durch Abzählen der zu befahrenden Zonen. Zweimal befahrene Zonen werden nur einmal gezählt. Für die gesamte Fahrstrecke ist nur ein Ticket zu lösen. Die VBN-Tickets berechtigen mit Ausnahme der in Ziffer 2. genannten Besonderheiten zum Umsteigen innerhalb der gelösten Zonen.
- (3) VBN-Tickets gelten in der 2. Wagenklasse. Die Bestimmungen für den Übergang in die 1. Wagenklasse sind dem Abschnitt IV. „Tarifanwendung“ zu entnehmen.
- (4) Es kommen die nachfolgenden Preisstufen zur Anwendung

Tarifgebiet 1	je Zone	Preisstufe I
zwischen den Zonen 100 (Bremen-Stadt) und 101 (Bremen Nord):		
	auf den Linien der BSAG auf der DB-Strecke und den Regionalbuslinien	Preisstufe I Preisstufe II
Tarifgebiet 2 bzw. 3	je Zone	Preisstufe I
Tarifgebiet 4 allein oder in Verbindung mit Tarifgebiet 1, 2 oder 3	Befahrene Zonen	Preisstufe
	1	A
	2	B
	3	C
	4	D
	5	E
	6	F
	7	G
	8 und mehr (= Gesamtnetz)	H
	2	S¹⁾

¹⁾ Zwischen den Zonen 100 und 109 bzw. 219, 309, 319, 504, 509 und 709 und zwischen den Zonen 101 und 204 bzw. 209 gilt die **Preisstufe S**.

- (5) Bei Fahrten, die das Tarifgebiet 1 nicht berühren, haben die Zonen 109, 204, 309, 319, 504, 509, und 709 keine Bedeutung und bleiben bei der Preisermittlung unberücksichtigt.
- (6) Wenn Fahrten außerhalb des Verbundraumes beginnen bzw. enden, wird für die Fahrstrecke (auch für die Teilstrecke im Verbundraum) der außerhalb des VBN gültige Tarif angewandt.
- (7) Spezielle Angebote oder Aktionspreise der DB AG sowie Ermäßigungen auf BahnCard gelten nicht im Verbundraum. Davon ausgenommen sind die Züge des Fernverkehrs (IC und ICE).

2. Besonderheiten

- (1) Im Tarifgebiet 1 (Bremen) können mit den Tickets der Preisstufe I die BSAG-Linien ohne Berücksichtigung der Zoneneinteilung benutzt werden. Das gleiche gilt für Tickets der Preisstufen B - G und S in Verbindung mit dem Tarifgebiet 1 (Bremen), wenn ein Umsteigen von oder auf BSAG-Linien innerhalb des Tarifgebietes 1 (Bremen) in der zuerst erreichten bzw. zuletzt befahrenen bremischen Tarifzone erfolgt.
- (2) Zwischen der Zone 710 (Delmenhorst) und Kirchhuchting (Roland-Center) in der Zone 100 wird die **Preisstufe S** angewandt. Dabei ist ein Umstieg innerhalb der Zone 100 (Bremen-Stadt) nicht zulässig. Die Kennzeichnung dieser Regelung erfolgt auf der Kundenkarte durch Eintrag der Kennziffer 195.
- (3) Für Fahrgäste mit einem Sonderausweis der Stadt Oldenburg, die an der Haltestelle Oldenburg, Dürerstraße der Linie 310 der VWG ein- bzw. aussteigen, wird die **Preisstufe I** angewandt.
- (4) Bahnhöfe und Haltestellen, die auf der Schnittlinie zweier Zonen (neutraler Bereich) liegen, sind beiden Zonen zugehörig.
- (5) In den Samtgemeinden Eystrup (Tarifzone 150) und Grafschaft Hoya (Tarifzone 155) sowie zwischen diesen Samtgemeinden gilt der Tarif der Verkehrsgesellschaft Landkreis Nienburg (VLN). Bei Fahrten aus diesen Zonen in das VBN-Gebiet hinein oder aus diesem in die genannten Samtgemeinden gilt der VBN-Tarif.

III. Fahrpreise

Die Fahrpreise sind in der **Anlage 4** dargestellt.

IV. Tarifanwendung

1. Allgemeines

1.1. Ticketverkauf

- (1) VBN-Tickets werden grundsätzlich in den betriebseigenen und in den besonders kenntlich gemachten privaten Verkaufsstellen, den Automaten der Verkehrsunternehmen sowie bei den Reisezentren der DB AG angeboten. Darüber hinaus sind VBN-Tickets in den Fahrzeugen der EVB, der NordWestBahn und der regionalen Buslinien erhältlich.
- (2) Besonderheiten:
 - Besondere Tickets gem. Ziffer 5 - 9 sind nicht überall erhältlich (vgl. Regelungen in Ziffer 5 - 9)
 - In den Zügen der DB AG und der metronom Eisenbahngesellschaft mbH werden grundsätzlich keine Tickets des VBN-Verbundtarifs verkauft
 - In den Fahrzeugen von BREMERHAVEN BUS, BSAG und VWG sind nur Einzel-Tickets, TagesTickets, TagesTickets PLUS, NachtTickets und FahrradTickets sowie bei der BSAG und VWG KurzstreckenTickets erhältlich
 - Darüber hinaus können in den Fahrzeugen der BSAG, BREMERHAVEN BUS und VWG an selbstbedienten Automaten KurzstreckenTickets, EinzelTickets, Tages-Tickets, TagesTickets PLUS und FahrradTickets in allen Preisstufen, sowie 7-Tage-Tickets und MonatsTickets für Erwachsene nur in den Preisstufen I, II, A, B und S als elektronische Tickets erworben werden
 - In den Fahrzeugen der regionalen Buslinien können 7-TageTickets und Schüler-7-TageTickets sowie vom 25. des Vormonats an MonatsTickets und Schüler-Monats-Tickets gelöst werden

1.2. Elektronisches Ticket

Bei verschiedenen Unternehmen können in den Fahrzeugen und in den Vorverkaufsstellen bargeldlos elektronische Tickets erworben werden. Dabei wird von der auf einer Chipkarte gespeicherten elektronischen Geldbörse (z.B. auf ec-Karten oder auf von Banken ausgegebenen Bankkarten oder kontoungebundenen GeldKarten (White Cards) mit dem GeldKarten-Symbol) der Geldwert des Tickets abgebucht und das Ticket auf der GeldKarte elektronisch gespeichert. In Verkaufsterminals erworbene elektronische Tickets entsprechen im Geltungs- und Gültigkeitsbereich den Bestimmungen, die auch für gedruckte Tickets gelten.

1.3. Übergang in die 1. Wagenklasse

- (1) Bei der Benutzung der 1. Wagenklasse ist ein 1. Klasse-Zuschlag nach Anlage 4 Ziffer 6 erforderlich. Das gilt auch für Fahrgäste, die im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommen werden.
- (2) Inhaber eines Jahresabonnements, eines MonatsTickets oder eines 7-TageTickets einschließlich eines 1. Klasse-Zuschlages können im Rahmen der Mitnahmeregelung weitere Personen in der 1. Wagenklasse ohne Zuzahlung mitnehmen.
- (3) Der 1. Klasse-Zuschlag ist vor Fahrtantritt zu lösen und zu entwerten. In den Zügen der NordWestBahn kann der Zuschlag auch unmittelbar nach Fahrtantritt aus dem Automaten im Fahrzeug erworben werden.
- (4) Zeit-Tickets für Kinder, SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende berechtigen nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch mit einem 1. Klasse-Zuschlag nicht gestattet.

1.4. Anschluss-Tickets

- (1) Will der Inhaber eines Zeit-Tickets über dessen Geltungsbereich hinaus Fahrten durchführen, benötigt er ein Anschluss-Ticket. Die zulässigen Kombinationen sind der Tabelle zu entnehmen.

Anschluss-Ticket	Einzel/ 4er Ticket	Tages Ticket/ PLUS	7-Tage Ticket*	Monats Ticket*	Kinder- Einzel Ticket	Schüler- 7-Tage Ticket*
Fahrgast hat...						
7-TageTicket	ja	ja	nein	nein	ja**	nein
MonatsTicket	ja	ja	ja	nein	ja**	ja
Jahresabo	ja	ja	ja	ja	ja**	ja
FirmenTicket	ja	ja	ja	ja	nein	nein
Schüler-7-TageTicket	ja	ja	nein	nein	ja**	nein
Schüler-MonatsTicket	ja	ja	ja	nein	ja**	ja
FirmenTicket Azubi	ja	ja	ja	nein	ja**	ja
Schüler-Sammelzeit-Ticket	ja	ja	ja	nein	ja**	ja

*) Hier ist eine weitere Kundenkarte erforderlich, auf die die Kundennummer des Zeit-Tickets zusätzlich einzutragen ist.

***) Nur nutzbar, wenn der Karteninhaber unter 15 Jahre alt ist.

- (2) Beim Ermitteln der Preisstufe für das Anschluss-Ticket muss jede zusätzliche Zone mitgezählt werden. Entsprechend den zusätzlichen Zonen ist das Anschluss-Ticket zu lösen (Beispiel: 1 zusätzliche Zone = Preisstufe A, 2 zusätzliche Zonen = Preisstufe B). Als Anschluss-Ticket können nur die Preisstufen A – G hinzugelöst werden, insgesamt sind jedoch nicht mehr als 8 Tarifzonen zu zahlen.

- (3) Sollen die Zonen 100 **oder** 101 (Tarifgebiet 1) aus einer direkt angrenzenden Zone hinzugelöst werden, gilt die Preisstufe A. Dabei werden die Zonen 109, 204, 309, 319, 504, 509 oder 709 nicht mitgezählt.

Werden die Zonen 100 **und** 101 benötigt, ist die Preisstufe B hinzuzulösen.

Gleiches gilt sinngemäß für Fahrten aus dem Tarifgebiet 1 in die genannten Zonen und darüber hinaus.

- (4) Zu Sonder-Tickets (z.B. Senioren-MonatsTicket) können keine Anschluss-Tickets nach Ziffer 1.5 (auch VBN-EXTRA) hinzugelöst werden.

- (5) Bestehen zwischen Ausgangs- und Zielzone verschiedene durchgehende Linienverbindungen über unterschiedliche Zonen können diese wahlweise genutzt werden. Besteht eine Alternativverbindung in einer höheren Preisstufe und soll diese wahlweise genutzt werden, ist bei Nutzung von Zeit-Tickets als Anschluss-Ticket nach Ziffer 1.4 jeweils die höhere Preisstufe zu lösen. Bei Nutzung anderer Tickets als Anschluss-Ticket ist beim Lösen des Anschluss-Tickets der tatsächlich in Anspruch genommene Linienweg zu zahlen.

1.5. Verlust von Tickets

Für verlorene oder verfallene Tickets wird mit Ausnahme der Regelungen nach 2.5.4, Abs. (9) kein Ersatz geleistet.

2. Tickets für Erwachsene

Fahrgäste, die 15 Jahre und älter sind und nicht zu den unter Ziffer 3. genannten Personen gehören, benötigen Tickets für Erwachsene. Bestimmte Tickets, die über Fahrausweisdrucker in den Fahrzeugen und aus Automaten in den Schienenfahrzeugen ausgegeben werden, sind bereits entwertet und damit nur für den sofortigen Fahrtantritt zugelassen.

2.1. EinzelTickets und 4erTickets

- (1) Bei einer Fahrt auf das Fahrtziel hin sind EinzelTickets und Abschnitte der 4erTickets der Preisstufe I im Tarifgebiet 3 (Oldenburg) 60 Minuten, der Preisstufe I im Tarifgebiet 2 (Bremerhaven) 90 Minuten, der Preisstufen I und II im Tarifgebiet 1 (Bremen) und den Preisstufen A und S drei Stunden, der Preisstufen B - G vier Stunden und der Preisstufe H bis zum Erreichen des Zieles gültig. Hierbei kann beliebig oft umgestiegen werden. Auch Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der genannten Zeiten zulässig.

EinzelTickets und Abschnitte des 4erTickets gelten zusätzlich für beliebig viele Fahrten innerhalb von 60 Minuten ab Entwertung entsprechend der gelösten Preisstufe.

Ausnahme: Im Tarifgebiet 2 (Bremerhaven) gelten die EinzelTickets und Abschnitte des 4erTickets der Preisstufe I für beliebig viele Fahrten innerhalb von 90 Minuten ab Entwertung.

- (2) Das Ticket bzw. der Ticketabschnitt ist nur einmal zu entwerten. Die Entwertung kann wie folgt vorgenommen werden:
 - a) Bei Fahrtantritt auf Linien der BSAG, Delbus, BREMERHAVEN BUS, VWG und auf den Schienenstrecken der nicht bundeseigenen Eisenbahnen (NE-Bahnen) durch den Fahrkartenentwerter in den Fahrzeugen oder vor Fahrtantritt durch den Standortentwerter.
 - b) Bei Fahrtantritt auf den regionalen Buslinien durch den Fahrer.
 - c) Vor Fahrtantritt mit den Zügen der DB AG und der metronom Eisenbahngesellschaft mbH durch die im Bahnhofsbereich aufgestellten Entwerter.

Ein Entwerten in den Zügen der DB AG und der metronom Eisenbahngesellschaft mbH ist nicht möglich.

- (3) Die entwerteten EinzelTickets und Abschnitte des 4erTickets sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.
- (4) Maximal 2 Kinder unter 6 Jahren dürfen kostenlos mitgenommen werden, wenn die Begleitperson (Alter mindestens 6 Jahre) im Besitz eines gültigen Tickets ist.

2.2. TagesTickets

- (1) Das TagesTicket gilt für eine Person und bis zu zwei Kinder unter 15 Jahre für beliebig viele Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches der jeweils gelösten Preisstufe. Es gilt am Entwertungstag ganztägig bis um 3.00 Uhr des Folgetages bzw. darüber hinaus für die zum VBN-Tarif zugelassenen Nachtlinien. Das TagesTicket ist übertragbar. Bei Antritt der ersten Fahrt ist das Ticket entsprechend den Bestimmungen gem. Ziff. 2.1 Abs. (2) zu entwerten.
- (2) Die Mitnahmeregelungen sind in Ziffer 2.5.7 enthalten.

2.3. TagesTicket PLUS

- (1) Das TagesTicket PLUS gilt für bis zu zwei Erwachsene und bis zu vier Kinder unter 15 Jahre für beliebig viele Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches der jeweils gelösten Preisstufe. Es gilt am Entwertungstag ganztägig bis um 3.00 Uhr des Folgetages bzw. darüber hinaus für die zum VBN-Tarif zugelassenen Nachtlinien. Das TagesTicket PLUS ist übertragbar. Bei Antritt der ersten Fahrt ist das Ticket entsprechend den Bestimmungen gem. Ziff. 2.1. Abs (2) zu entwerten.
- (2) Die Mitnahmeregelungen sind in Ziffer 2.5.7 enthalten.

2.4. NachtTickets

NachtTickets gelten für eine Person im Gesamtnetz des VBN. Sie sind gültig an allen Kalendertagen für beliebig viele Fahrten ab 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. vor 19.00 Uhr und nach 3.00 Uhr auf den für den VBN-Tarif zugelassenen Nachtlinien.

Das NachtTicket ist übertragbar. Bei Antritt der ersten Fahrt ist das Ticket entsprechend den Bestimmungen gem. Ziff. 2.1. Abs (2) zu entwerten. Die Mitnahmeregelungen sind in Ziffer 2.5.7 enthalten.

2.5. Zeit-Tickets

- (1) Zeit-Tickets für Erwachsene sind 7-TageTickets, MonatsTickets, Jahresabonnements und FirmenTickets.
- (2) Die Zeit-Tickets sind mit Ausnahme des FirmenTickets übertragbar. Sie berechtigen während des Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches entsprechend der jeweiligen Preisstufe. Sie bestehen aus der Kundenkarte und dem eigentlichen Zeit-Ticket. Elektronische Zeit-Tickets der Preisstufen I, II, A, B und S werden ohne Kundenkarte ausgegeben. Die Tarifzonen, die befahren werden dürfen, werden zusammen mit dem elektronischen Ticket gespeichert. Zeit-Tickets der Preisstufen I, II, A, B und S aus Fahrausweisdruckern können auch ohne Kundenkarte ausgegeben werden, wenn die befahrenen Tarifzonen auf dem Zeit-Ticket angegeben sind.
- (3) Bestehen zwischen Ausgangs- und Zielzone verschiedene durchgehende Linienverbindungen über unterschiedliche Zonen können diese wahlweise genutzt werden. Besteht eine Alternativverbindung in einer höheren Preisstufe und soll diese wahlweise genutzt werden, ist die höhere Preisstufe zu zahlen. Eine Fahrtunterbrechung oder ein Zustieg ist nur im eingetragenen Geltungsbereich zulässig.
- (4) Zeit-Tickets gelten in den IC-Zügen nur mit entsprechenden Aufpreisen (s. Anlage 4).

2.5.1. Kundenkarte

- (1) Die Kundenkarte enthält neben der Kundennummer Eintragungen über die Tarifzonen, die befahren werden können, sowie die entsprechende Preisstufe.
- (2) Zwischen den eingetragenen Tarifzonen muss eine Verkehrsverbindung bestehen. Alle zwischen Ausgangs- und Zielzone durchfahrenen Tarifzonen sind in die Kundenkarte einzutragen.
- (3) Zeit-Tickets mit Ausnahme des FirmenTickets sind nur gültig, wenn die Kundenkarte den Prüfstempel des VBN enthält. Nachträglich geänderte oder unleserliche Kundenkarten bzw. Tickets sind ungültig und werden ohne Entschädigung eingezogen.
- (4) Für die Preisstufen I, II, A, B und S wird keine Kundenkarte ausgegeben, wenn das Zeit-Ticket elektronisch gespeichert ist. Die gültigen Tarifzonen werden zusammen mit dem elektronischen Ticket gespeichert. Gleiches gilt für Zeit-Tickets, auf denen bereits die zu befahrenden Tarifzonen aufgedruckt sind.

- (5) Kundenkarten sind bei den unter 1.1 genannten Verkaufsstellen erhältlich. Die Kundenkarte wird von der Ausgabestelle ausgefüllt.
- (6) Fahrgäste, die keine der vorgenannten Verkaufsstellen erreichen können, erhalten beim Fahrer ihrer regionalen Buslinie einen Antrag auf eine Kundenkarte, der ausgefüllt beim Fahrer wieder abgegeben werden kann. Die Kundenkarte wird dem Fahrgast dann per Post zugestellt.
- (7) Eine Neuausstellung der Kundenkarte wird erforderlich, wenn sich die befahrenen Zonen ändern oder die Kundenkarte unleserlich wird. Eine Änderung der eingetragenen Zonen ist innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des 7-TageTickets oder des MonatsTickets nicht möglich.

2.5.2. 7-TageTicket

- (1) Der Geltungszeitraum des 7-TageTickets kann für 7 aufeinander folgende Tage frei gewählt werden.
- (2) Die Nummer der Kundenkarte ist vom Kunden in das dafür vorgesehene Feld zu übertragen. Das gilt ebenfalls für das IC-AufpreisTicket. Bei elektronisch gespeicherten 7-TageTickets der Preisstufen I, II, A, B und S wird keine Kundenkarte benötigt.
- (3) Das 7-TageTicket ist zu entwerten. Die Entwertung erfolgt durch das Verkaufspersonal oder den Ticketautomaten. Der Entwertungstag ist der erste Nutzungstag. Am letzten Nutzungstag gilt es bis zum Betriebsschluss.
- (4) Regelungen über Anschluss-Tickets sind in Ziffer 1.4 erläutert. Die Mitnahmeregelungen sind in Ziffer 2.5.7 enthalten.

2.5.3. MonatsTicket

- (1) Das MonatsTicket gilt an allen Tagen im gekennzeichneten Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist der erste Werktag ein Samstag oder ein Feiertag, gilt das MonatsTicket bis 12.00 Uhr des folgenden Werktages.
- (2) Die Nummer der Kundenkarte ist vom Kunden in das dafür vorgesehene Feld zu übertragen. Das gilt ebenfalls für das IC-AufpreisTicket. Bei elektronisch gespeicherten MonatsTickets der Preisstufen I, II, A, B und S wird keine Kundenkarte benötigt.
- (3) Regelungen über Anschluss-Tickets sind in Ziffer 1.4 erläutert. Die Mitnahmeregelungen sind in Ziffer 2.5.7 enthalten.

2.5.4. Jahresabonnement

- (1) Jahresabonnements sind Zeit-Tickets mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten und bestehen aus der Kundenkarte bzw. der "Bremer Karte" bei Preisstufe I für das Tarifgebiet 1 sowie den gültigen Abomarken. Abonnements werden ausgegeben, wenn der VBN mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck ermächtigt wird, den Fahrpreis jeweils am ersten Werktag im Monat im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von dem Girokonto des Kunden abbuchen zu lassen. Mit der Abwicklung des Jahresabonnements sind die BSAG, BREMERHAVEN BUS und VWG beauftragt. Die Speicherung der erforderlichen Daten erfolgt bei den beauftragten Unternehmen.
- (2) **Alle persönlichen Daten werden nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.**

In den Fällen, in denen die angegebene Bankverbindung nicht glaubhaft gemacht wurde – z.B. durch Vorlage einer Bankbestätigung – behält sich der

VBN vor, zur Prüfung der Bonität ein Inkasso-Büro oder die Schufa einzuschalten.

- (3) Vordrucke für das Jahresabonnement (Anträge, Änderungen, Kündigungen und Verlustmeldungen) sind bei allen VBN-Verkehrsunternehmen erhältlich, die auch die ausgefüllten Vordrucke entgegennehmen. Ebenso ist die Zusendung der vollständig ausgefüllten Vordrucke per Post an die BSAG, BREMERHAVEN BUS oder VWG möglich.
- (4) Die Abomarken werden dem Antragsteller per Post zugestellt. Damit kommt das Jahresabonnement zustande. Neukunden erhalten zunächst Abomarken für 3 Monate. Erfolgen die monatlichen Zahlungen in diesem Zeitraum ordnungsgemäß, werden dem Neukunden die restlichen 9 Abomarken automatisch zugestellt. Die Angaben auf den Abomarken müssen mit den Angaben der Kundenkarte bzw. der "Bremer Karte" übereinstimmen. Jahresabonnements gelten jeweils für den aufgedruckten Zeitraum in den eingetragenen Zonen oder im Gesamtnetz des VBN.
- (5) In der Preisstufe I für das Tarifgebiet 1 (Bremen) wird dem Kunden eine gesonderte "Bremer Karte" ausgestellt.
- (6) Die Teilnahme ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich, wenn die Einzugsermächtigung bis zum 05. des Vormonats bei einem der beteiligten Verkehrsunternehmen oder bis zum 10. des Vormonats bei der BSAG, BREMERHAVEN BUS oder VWG vorliegt.

Bei Bestellungen nach dem 10. eines Monats kann vom Antragsteller auf Wunsch bei der BSAG, BREMERHAVEN BUS oder VWG die Wertmarke für den nächsten Monat gegen Zahlung des Abo-Preises erworben werden. Die Vertragsdauer verlängert sich dann auf 13 Monate.

- (7) Das Jahresabonnement verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, wenn es nicht gekündigt wird. Es kann bei einem beteiligten Verkehrsunternehmen bis zum 05. oder bei der BSAG, BREMERHAVEN BUS oder VWG bis zum 10. eines Monats zum Monatsende mit der Abgabe der Abomarken für die Folgemonate gekündigt werden.

Bei vorzeitiger Beendigung des Jahresabonnements - ausgenommen bei Fahrpreiserhöhungen - wird für jeden bis zur Kündigung im laufenden Vertragsjahr abgelaufenen Monat der Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Abopreis und dem Preis des jeweiligen MonatsTickets nacherhoben und letztmalig abgebucht.

- (8) Eine Änderung des Geltungsbereiches ist jeweils zum Ersten eines jeden Kalendermonats möglich, wenn der Änderungswunsch bis zum 05. des Vormonats bei einem der beteiligten Verkehrsunternehmen oder bis zum 10. des Vormonats bei der BSAG, BREMERHAVEN BUS oder VWG mit der Abgabe der ungenutzten Abomarken für die Folgemonate aufgegeben wird. Für den neuen Geltungsbereich wird eine neue Kundenkarte ausgestellt. Die neuen Abomarken werden per Post zum Monatsbeginn zugestellt. Vom Zeitpunkt der Änderung wird der neue Einzugsbetrag abgebucht.
- (9) Ein Verlust des Abonnements ist mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck bei der BSAG, BREMERHAVEN BUS, VWG oder bei einem der weiteren beteiligten Verkehrsunternehmen unverzüglich zu melden. Die noch nicht benutzten Abomarken für die Folgemonate sind dem Vordruck beizufügen. Bei Verlust des Abonnements besteht aufgrund der Übertragbarkeit dieses Tickets für den auf der Abomarkte aufgedruckten Monat bzw. Zeitraum kein Anspruch auf Ausstellung eines Ersatztickets. Für den Zeitraum der abgegebenen Abomarken wird gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgeltes von 5,00 € eine neue Kundenkarte mit neuen Abomarken ausgestellt. Bei Abhandenkommen der Abomarken ist die Kundenkarte bzw. "Bremer Karte" der Verlustmeldung beizufügen. Die neue Kundenkarte bzw. die neuen Abomarken werden dem Kunden rechtzeitig zugestellt.

Der VBN ist berechtigt, für den auf den verlorenen Abomarken aufgedruckten Gültigkeitszeitraum die jeweiligen Beträge vom Konto des Antragstellers weiterhin abbuchen zu lassen. Auf Wunsch stellt das zuständige Unternehmen (BSAG, BREMERHAVEN BUS, oder VWG) gegen zusätzliche Zahlung des monatlichen Abonnementsbetrages ein Ersatzticket aus.

Um den Schaden im Falle eines Verlustes gering zu halten, sollten die noch nicht genutzten Abomarken nicht zusammen mit der Kundenkarte bzw. "Bremer Karte" aufbewahrt werden, da bei Verlust beider Teile zusammen kein Ersatz geleistet wird.

Eine Kündigung des Jahresabonnements wird erst nach dem Zeitraum, für den die verlorenen Abo-Unterlagen gültig waren, wirksam.

- (10) Für nichtgenutzte Abomarken wird kein Ersatz geleistet. Der VBN kann bei Zahlungsverzug das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und den Vorgang zur weiteren Bearbeitung an ein Inkassounternehmen übergeben. Konnte der monatliche Einzugsbetrag nicht abgebucht werden, wird für jede nicht eingelöste Lastschrift ein Bearbeitungsentgelt von 4,00 € erhoben. Der monatliche Einzugsbetrag ist bis zur Rückgabe der Abomarken weiter zu entrichten. Unabhängig davon wird für jeden bis zur Rückgabe im laufenden Vertragsjahr abgelaufenen Monat der Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Abopreis und dem Preis des jeweiligen MonatsTickets nacherhoben. Werden nach Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den VBN bzw. das beauftragte Unternehmen innerhalb der gesetzten Frist die restlichen Abomarken nicht zurückgegeben, kann der gesamte Betrag für alle nicht abgegebenen Marken sofort eingefordert werden.
- (11) Regelungen über Anschluss-Tickets sind in Ziffer 1.4 erläutert. Die Mitnahmeregelungen sind in Ziffer 2.5.7 enthalten.

2.5.5. FirmenTickets

- (1) Im Rahmen des VBN-Tarifes können Großkunden (Firmen, Verbände, Behörden etc.) im folgenden „Besteller“ genannt, besondere Zeit-Tickets im Abonnement unter der Bezeichnung FirmenTicket beziehen. Das FirmenTicket ist im Gegensatz zum MonatsTicket und dem Jahresabonnement nicht übertragbar und somit personengebunden. Die Preise des FirmenTickets sind der Anlage 4 zu entnehmen.
- (2) Die technische Abwicklung des FirmenTickets wird im Auftrag des VBN von der Bremer Straßenbahn AG (BSAG) durchgeführt. Sie erhält vom Besteller eine Liste der MitarbeiterInnen mit Namen, Vornamen und Anschriften, die ein FirmenTicket erhalten. Die FirmenTickets mit den zugehörigen Wertmarken werden dem Besteller rechtzeitig vor Beginn des Abonnements für den Vertragszeitraum zur Verfügung gestellt. Er hat sie auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind der BSAG unverzüglich anzuzeigen.
- (3) **Alle persönlichen Daten werden nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.**
- (4) Regelungen über Anschluss-Tickets sind in Ziffer 1.4 erläutert. Die Mitnahmeregelungen sind in Ziffer 2.5.7 enthalten.
- (5) Zusätzlich zu den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VBN gelten folgende Regelungen:

1. Voraussetzung für das FirmenTicket

Das Abonnement kommt durch Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Besteller und dem VBN zustande. Voraussetzung ist der Abschluss des Jahresabonnements für mindestens 50 % aller ständigen MitarbeiterInnen des Bestellers. Es müssen darüber hinaus mindestens 50 FirmenTickets abgenommen werden. Die Preise sind nach der Abnahmemenge gestaffelt, und zwar bezogen auf eine Abnahme für 50 %, 75 % oder 90 % aller ständigen MitarbeiterInnen.

2. Beginn und Dauer des FirmenTickets

Die Vertragspartner legen gemeinsam den Monat des Beginns fest.

Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von 12 Monaten abgeschlossen, sie verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate sofern sie nicht fristgerecht von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

3. Kündigung des FirmenTickets

Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit möglich.

Der Besteller besitzt bei Tarifänderungen ein außerordentliches Kündigungsrecht. Dieses ist von ihm innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung durch den VBN mit Wirkung zur Tarifänderung geltend zu machen.

Der VBN besitzt ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn der Zahlungstermin wiederholt trotz Mahnung um mehr als vier Wochen überschritten wurde, bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers sowie bei nachgewiesener mißbräuchlicher Verwendung der Tickets durch den Besteller.

Die ausgehändigten Wertmarken sind nach Wirksamwerden der Kündigung an den VBN zurückzugeben. Bis zur Rückgabe sämtlicher Wertmarken wird das Entgelt gemäß Anlage 4 hierfür erhoben.

Ist bei einer außerordentlichen Kündigung durch den Besteller die Rückgabe der Wertmarken nicht bis zur Tarifänderung möglich, so wird bis zur Rückgabe für jeden angefangenen Monat das geänderte monatliche Beförderungsentgelt je FirmenTicket erhoben.

Mit Wirksamkeit der Kündigung verlieren alle FirmenTickets des Bestellers ihre Gültigkeit und können eingezogen werden.

4. Geltungsbereich des FirmenTickets

Die FirmenTickets berechtigen innerhalb des Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten. Sie dürfen nur in Verbindung mit einem Identitätsnachweis (z.B. Firmenausweis) benutzt werden.

Es werden Tickets mindestens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle ausgegeben. Liegt diese Relation nicht innerhalb des Tarifgebietes des VBN, so werden abweichend von Abschnitt II, Ziffer 1, Abs. 6 Tickets zwischen der Arbeitsstelle und der Tarifgrenze in Richtung auf den Wohnort des Mitarbeiters ausgestellt.

5. Verlust des FirmenTickets

Ein Verlust des FirmenTickets ist mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck über die beteiligte Firma bei der BSAG unverzüglich zu melden. Für die restliche Laufzeit des FirmenTickets wird gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgeltes von 5,00 € innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Verlustmeldung bei der BSAG ein neues FirmenTicket ausgestellt.

2.5.6. VBN-EXTRA (gültig an Wochenenden und Feiertagen)

- (1) Inhaber von MonatsTickets, Jahresabonnements oder FirmenTickets haben die Möglichkeit, **zusätzlich** ein VBN-EXTRA zu erwerben. Dieses Ticket berechtigt innerhalb des gekennzeichneten Kalendermonats, das Gesamtnetz des VBN an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zu befahren. Ist der erste Werktag des folgenden Monats ein Samstag, gilt das VBN-EXTRA einschließlich dem auf den Samstag folgenden Sonntag bzw. Feiertag.
- (2) Auf dem VBN-EXTRA ist die Kundenkartennummer der in Abs. 1 genannten Tickets vom Kunden einzutragen. Ist keine Kundenkartennummer vorhanden, ist die Ticketnummer bzw. bei elektronisch gespeicherten Tickets die Nummer der Geldkarte (Bankkarte oder kontoungebundene Geldkarte) einzutragen. Es ist wie

das MonatsTicket und das Abo **gemeinsam** mit diesen übertragbar. Bei einer Kontrolle ist das VBN-EXTRA **gemeinsam** mit dem Grundticket vorzuzeigen.

- (3) Beim VBN-EXTRA erfolgt eine Rücknahme nur vor dem ersten Geltungstag.
- (4) Die Mitnahmeregelungen sind in 2.5.7 enthalten.

2.5.7. Mitnahmeregelungen

- (1) Maximal 2 Kinder unter 6 Jahren dürfen kostenlos mitgenommen werden, wenn die Begleitperson (Alter mindestens 6 Jahre) im Besitz eines gültigen Tickets ist.
- (2) Inhaber von **TagesTickets** dürfen bis zu 2 Kinder unter 15 Jahre unentgeltlich mitnehmen. Statt von einem Erwachsenen und 2 Kindern kann das TagesTicket auch von 3 Kindern genutzt werden. Die Mitnahme eines Hundes statt eines Kindes ist gestattet.
- (3) Das **TagesTicket PLUS** kann von 2 Erwachsenen und bis zu 4 Kindern unter 15 Jahre genutzt werden. Statt dessen kann es auch von 6 Kindern unter 15 Jahren genutzt werden. Die Mitnahme eines Hundes statt eines Kindes ist gestattet.
- (4) Inhaber von **Zeit-Tickets** dürfen Mo-Fr **ab 19.00 Uhr** sowie ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen einen weiteren Erwachsenen und bis zu 4 Kinder unter 15 Jahre unentgeltlich mitnehmen. Statt von 2 Erwachsenen und 4 Kindern kann das Zeit-Ticket auch von 6 Kindern genutzt werden. Die Mitnahme eines Hundes statt eines Kindes ist gestattet. Diese Regelungen gelten auch für das VBN-EXTRA (nur an Samstagen, Sonn- und Feiertagen).
- (5) Wird von der Mitnahme Gebrauch gemacht, muss die Fahrt von allen Beteiligten gemeinsam begonnen werden.

3. Tickets für Kinder, SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende

3.1. Kinder-EinzelTickets

- (1) Kinder-EinzelTickets können nur von Kindern zwischen 6 und unter 15 Jahren genutzt werden. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. Personen ab 15 Jahren benötigen EinzelTickets gemäß Ziffer 2.1.
- (2) Maximal 2 Kinder unter 6 Jahren dürfen kostenlos mitgenommen werden, wenn die Begleitperson (Alter mindestens 6 Jahre) im Besitz eines gültigen Tickets ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 2.1.

3.2. Zeit-Tickets für SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende

- (1) Zeit-Tickets sind Schüler-7-TageTickets, Schüler-MonatsTickets, Schüler-Sammelzeit-Tickets, FirmenTickets für Auszubildende und SemesterTickets.
- (2) Die Zeit-Tickets sind nicht übertragbar und bieten keine Mitnahmemöglichkeit (Ausnahme: Maximal 2 Kinder unter 6 Jahren dürfen kostenlos mitgenommen werden, wenn die Begleitperson (Alter mindestens 6 Jahre) im Besitz eines gültigen Zeit-Tickets ist).
- (3) Zeit-Tickets berechtigen während des Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches entsprechend der jeweiligen Preisstufe. Sie bestehen aus der Kundenkarte und dem eigentlichen Zeit-Ticket.
- (4) Bestehen zwischen Ausgangs- und Zielzone verschiedene durchgehende Linienverbindungen über unterschiedliche Zonen können diese wahlweise genutzt werden. Besteht eine Alternativverbindung in einer höheren Preisstufe und soll diese wahlweise genutzt werden, ist die höhere Preisstufe zu zahlen. Eine Fahrtunterbrechung oder ein Zustieg ist nur im eingetragenen Geltungsbereich zulässig.
- (5) Zeit-Tickets werden nur ausgegeben, wenn die Schule bzw. Ausbildungsstätte oder der Wohnort des Fahrgastes im Tarifgebiet des VBN liegen.
- (6) Die Zeit-Tickets sind nur gültig, wenn die Kundenkarte den Prüfstempel des VBN enthält, vom Fahrgast unterschrieben ist und die Nummer der Kundenkarte in das dafür vorgesehene Feld des Tickets übertragen wurde.
- (7) Die missbräuchliche Benutzung des Zeit-Tickets bzw. Teilen davon, z.B. durch Überlassung an andere Personen, hat die sofortige Einziehung des Zeit-Tickets ohne Entschädigung zur Folge. Es kann in solchen Fällen die Ausgabe einer neuen Kundenkarte vorübergehend oder dauernd versagt werden. Nachträglich geänderte oder unleserliche Kundenkarten bzw. Zeit-Tickets sind ungültig und werden ohne Entschädigung eingezogen.
- (8) Zeit-Tickets berechtigen nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch mit einem 1. Klasse-Zuschlag nicht gestattet.

3.2.1. Kundenkarte

- (1) Die Kundenkarte enthält neben der Kundennummer Eintragungen über die Tarifzonen, die befahren werden können sowie die entsprechende Preisstufe.
- (2) Zwischen den eingetragenen Tarifzonen muss eine Verkehrsverbindung bestehen. Alle zwischen Ausgangs- und Zielzone durchfahrenen Tarifzonen sind in die Kundenkarte einzutragen.
- (3) Anspruchsberechtigte Personen siehe Ziffer 3.3.
- (4) Zeit-Tickets mit Ausnahme des FirmenTickets und des SemesterTickets sind nur gültig, wenn die Kundenkarte den Prüfstempel des VBN enthält. Er ist über Eck auf dem Passfoto anzubringen. Der Prüfstempel entfällt, wenn das Foto durch ein Verkehrsunternehmen mit einer Folie in die Kundenkarte geklebt wird.

Nachträglich geänderte oder unleserliche Kundenkarten bzw. Tickets sind ungültig und werden ohne Entschädigung eingezogen.

- (5) Antragsformulare und Kundenkarten sind bei den unter 1.1 genannten Verkaufsstellen erhältlich. Die Kundenkarte wird von der Ausgabestelle ausgefüllt. Für die Ausfertigung der Kundenkarte ist ein für eine Identifizierung eindeutiges Lichtbild erforderlich. Nachträglich geänderte Antragsformulare sind ungültig.
- (6) Fahrgäste, die keine der vorgenannten Verkaufsstellen erreichen können, erhalten beim Fahrer ihrer regionalen Buslinie einen Antrag auf eine Kundenkarte, der ausgefüllt und mit einem Lichtbild beim Fahrer wieder abgegeben werden kann. Die Kundenkarte wird dann dem Fahrgast per Post zugestellt.
- (7) Das ausgefüllte und von der Schule bzw. Ausbildungsstätte abgestempelte und unterschriebene Antragsformular dient als Nachweis für die Berechtigung zum Erwerb der Kundenkarte. Die Berechtigung und Geltungsdauer wird durch die betriebseigenen Verkaufsstellen auf der Kundenkarte bescheinigt. Bei Fahrgästen ab 15 Jahre wird die Geltungsdauer jeweils nur für ein Schul- bzw. Ausbildungsjahr oder für ein Semester bzw. Trimester eingetragen. Für eine Verlängerung der Kundenkarte ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (8) Für SchülerInnen unter 15 Jahren gilt zur Vereinfachung des Antragsverfahrens für die Ausstellung von Kundenkarten für SchülerInnen folgende Ausnahme:
Die Anträge brauchen nicht von der Schule bestätigt zu sein. Es genügt die Unterschrift des Erziehungsberechtigten. Die Gültigkeit dieser Kundenkarte erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der/die SchülerIn 15 Jahre alt wird.
- (9) Eine Neuausstellung der Kundenkarte wird erforderlich, wenn sich die befahrenen Zonen ändern oder die Kundenkarte unleserlich wird, das Lichtbild den Inhaber nicht mehr erkennen lässt oder ein Wohnungswechsel bzw. eine Namensänderung eingetreten ist. Eine Änderung der eingetragenen Zonen ist innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des 7-TageTickets oder des MonatsTickets nicht möglich.
- (10) Die Kundenkarte verliert ihre Gültigkeit, sobald die Voraussetzung zum Erwerb von Zeit-Tickets für SchülerInnen nicht mehr gegeben ist.
- (11) Bei der Benutzung von Schüler-SammelzeitTickets wird bei **GrundschülerInnen unter 12 Jahre** auf das Lichtbild verzichtet. Im Schüler-SammelzeitTicket wird statt dessen der Hinweis „Grundschüler“ aufgebracht.
- (12) GastschülerInnen können eine Kundenkarte ohne Lichtbild für höchstens 4 Wochen erhalten. Im Feld „Lichtbild“ ist das Wort „Gastschüler“ bzw. „Gastschülerin“ einzutragen und der VBN-Prüfstempel anzubringen. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

3.2.2. Schüler-7-TageTickets

- (1) Der Geltungszeitraum des Schüler-7-TageTickets kann für 7 aufeinander folgende Tage frei gewählt werden.
- (2) Die Nummer der Kundenkarte ist vom Kunden in das dafür vorgesehene Feld zu übertragen. Das gilt ebenfalls für das IC-AufpreisTicket.
- (3) Das Schüler-7-TageTicket ist zu entwerten. Die Entwertung erfolgt durch das Verkaufspersonal oder den Ticketautomaten. Der Entwertungstag ist der erste Nutzungstag. Am letzten Nutzungstag gilt es bis zum Betriebsschluss.
- (4) Regelungen über Anschluss-Tickets sind in Ziffer 1.4 erläutert.

3.2.3. Schüler-MonatsTickets

- (1) Das Schüler-MonatsTicket gilt an allen Tagen im gekennzeichneten Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist der erste Werktag ein Samstag, gilt das MonatsTicket bis 12.00 Uhr des folgenden Werktages.
- (2) Die Nummer der Kundenkarte ist vom Kunden in das dafür vorgesehene Feld zu übertragen. Das gilt ebenfalls für das IC-AufpreisTicket.
- (3) Regelungen über Anschluss-Tickets sind in Ziffer 1.4 erläutert.

3.2.4. Schüler-SammelzeitTickets

Schüler-SammelzeitTickets werden an SchülerInnen gemäß Ziffer 3.3.1 grundsätzlich für ein Schuljahr ausgegeben. Sie werden unter anderem auf Anforderung der Schulverwaltung bzw. der Träger der Schülerbeförderung von dem betreffenden Verkehrsunternehmen ausgegeben.

Sie bestehen aus der Kundenkarte für SchülerInnen und dem eigentlichen Schüler-SammelzeitTicket. In das IC-AufpreisTicket ist die Nummer der Kundenkarte zu übertragen.

Der Preis ergibt sich aus der Anzahl der für das Schuljahr erforderlichen Schüler-Monats- und Schüler-7-TageTickets. Die Tickets enthalten Angaben darüber, für welche Monate und Wochen sie gültig sind.

Im Laufe des Schuljahres hinzukommende SchülerInnen erhalten Schüler-SammelzeitTickets, die für das restliche Schuljahr gelten.

Bei Verlust stellt die jeweilige Schule ein Ersatz-Ticket aus, dass bis zur Neuausstellung des Schüler-SammelzeitTickets, maximal 10 Tage gültig ist. Bei Ersatzausstellung für verlorengegangene Schüler-SammelzeitTickets wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € erhoben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Zeit-Tickets für SchülerInnen.

3.2.5. FirmenTickets für Auszubildende/Praktikanten

Besteht ein Vertrag zwischen dem VBN und Firmen, Verbänden oder Behörden (Besteller) über das Tarifangebot „FirmenTicket“ (vgl. Ziffer 2.5.5), so können MitarbeiterInnen im Ausbildungs- und Praktikumsverhältnis gemäß Ziffer 3.3.4 im Preis ermäßigte Firmen-Tickets erhalten.

Die Mitnahmeregelungen gemäß Ziffer 2.5.7 Abs. 4 gelten **nicht** für das FirmenTicket für Auszubildende.

Regelungen über Anschluss-Tickets sind in Ziffer 1.5 erläutert.

3.2.6. SemesterTickets

- (1) Im Bereich des VBN bestehen zwischen dem VBN und verschiedenen Universitäten und Hochschulen Verträge über das Tarifangebot „SemesterTicket“. Studierende dieser Studieneinrichtungen erhalten ein besonderes Zeit-Ticket für jeweils ein Semester bzw. Trimester mit der Bezeichnung „SemesterTicket“.
- (2) Die Bedingungen für das SemesterTicket und der Preis sind im **Anhang 1** geregelt und gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

3.2.7. Schüler-VBN-EXTRA

- (1) Inhaber von Schüler-MonatsTickets, Schüler-SammelzeitTickets und Firmen-Tickets für Auszubildende haben die Möglichkeit, **zusätzlich** ein Schüler-VBN-EXTRA zu erwerben.

- (2) Das Schüler-VBN-EXTRA ist Mo - Fr ab 14.00 Uhr sowie ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gültig und berechtigt innerhalb des gekennzeichneten Kalendermonats dazu, während der Gültigkeit des Grundtickets das Gesamtnetz des VBN zu befahren. Ist der erste Werktag des folgenden Monats ein Samstag, gilt das Schüler-VBN-EXTRA einschließlich dem auf den Samstag folgenden Sonntag bzw. Feiertag.

Die Mitnahmeregelungen gemäß Ziffer 2.5.7 Abs. 4 gelten **nicht** für das Schüler-VBN-EXTRA.

- (3) Die Kundennummer des Grundtickets ist vom Kunden in das Schüler-VBN-EXTRA einzutragen. Es ist, wie das Grundticket, **nicht** übertragbar. Bei einer Kontrolle ist das Schüler-VBN-EXTRA **gemeinsam** mit dem Grundticket vorzuzeigen.
- (4) Beim Schüler-VBN-EXTRA erfolgt eine Rücknahme nur vor dem ersten Geltungstag.

3.3. Anspruchsberechtigte für SchülerInnen-Kundenkarten

3.3.1. SchülerInnen

- (1) Zum berechtigten Personenkreis gehören SchülerInnen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Schulzentren des Sekundarbereiches I und II)
 - berufsbildender Schulen (Schulzentren des Sekundarbereiches II, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Handelsschulen, Fachoberschulen)
 - Bildungsgänge

Darüber hinaus Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.
- (2) Allgemein ist Voraussetzung zur Ausstellung der Kundenkarte für SchülerInnen, dass die SchülerInnen durch den Unterricht voll, d.h. mit mindestens 20 Unterrichtsstunden in der Woche, in Anspruch genommen sind und die Ausbildung nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgt.
- (3) Bei SchülerInnen, die staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte private Fachschulen bzw. Bildungsgänge besuchen, muss der Schulbesuch über die vorgenannten Voraussetzungen hinaus mindestens ein Trimester umfassen.
- (4) Die Kundenkarte für SchülerInnen wird an den obengenannten Personenkreis auf schriftlichen Antrag ausgestellt. Dieser muss von der betreffenden Schule bestätigt und mit Dienstsiegel versehen sein. Die Kundenkarte wird bei SchülerInnen ab 15 Jahre längstens für ein Schuljahr, Semester bzw. Trimester ausgestellt.
- (5) Personen, die von den Arbeitsämtern nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz gefördert werden, weil sie an einer Fortbildung oder Umschulung teilnehmen, sowie Personen, die im Rahmen von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen von den Rehabilitationsträgern gefördert werden, sind mit Ausnahme der Erwerber eines nachträglichen Hauptschulabschlusses **keine** SchülerInnen im Sinne der Tarifbestimmungen. Sie erhalten **keine** Kundenkarte für SchülerInnen.

3.3.2. Erwerber eines nachträglichen Haupt- oder Realschulabschlusses

- (1) Zum berechtigten Personenkreis gehören Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Erwachsenenbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen. Die Kundenkarte für SchülerInnen wird auf schriftlichen, von der betreffenden Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Erwachsenenbildung bestätigten Antrag längstens für ein Schuljahr bzw. Semester ausgestellt.
- (2) Voraussetzung für die Ausstellung der Kundenkarte für SchülerInnen ist, dass die unter Ziffer 3.3.1 im einzelnen aufgeführten Bestimmungen auch für diesen Personenkreis zutreffen.

3.3.3. StudentInnen

- (1) Zum berechtigten Personenkreis gehören StudentInnen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater Hochschulen, Fachhochschulen und Universitäten. Ausgenommen hiervon sind Besucher der Verwaltungsakademien, Hochschulen und Fachhochschulen der Bundeswehr, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen.
- (2) Voraussetzung zur Ausstellung der Kundenkarte für SchülerInnen ist, dass es sich um VollzeitstudentInnen handelt, deren Studium nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgt.
- (3) Die Kundenkarte für SchülerInnen wird an den obengenannten Personenkreis auf schriftlichen, von der betreffenden Hochschule oder Universität bestätigten und mit Dienstsiegel versehenen Antrag längstens für ein Semester ausgestellt.

3.3.4. Auszubildende

- (1) Anspruchsberechtigt sind
 - Personen, die in einem anerkannten Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung stehen und die einen schriftlichen Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen haben
 - Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung ausgebildet werden
 - Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen
 - Praktikanten, Volontäre und Ärzte im Praktikum, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und das Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist
 - Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensatz von der Verwaltung erhalten
 - Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten
 - Personen, für die das Arbeitsamt eine berufsvorbereitende Maßnahme durchführt, sofern die dafür gezahlte Ausbildungsvergütung die eines vergleichbaren Ausbildungsverhältnisses nicht übersteigt. Die Anspruchsberechtigung entfällt,

wenn das Arbeitsamt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Fahrtkostenersatzung nach dem Erwachsenenentarif vornimmt.

- (2) Die Kundenkarte für SchülerInnen wird auf schriftlichen, vom Ausbildungsbetrieb bestätigten Antrag bis zum Ende der Ausbildung, längstens für ein Jahr, ausgestellt.
- (3) **Keine** Kundenkarte für SchülerInnen erhalten Personen,
 - die von den Arbeitsämtern nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) oder nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz gefördert werden, weil sie an einer Fortbildung oder Umschulung teilnehmen,
 - Personen, die im Rahmen von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen von den Rehabilitationsträgern gefördert werden, sowie
 - Beamtenanwärter des höheren Dienstes, da sie nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne der Tarifbestimmungen stehen.

4. **GruppenTickets**

- (1) Personen, die zusammen eine Fahrt mit einem gemeinsamen Reisezweck durchführen, können ein GruppenTicket zum ermäßigten Fahrpreis erhalten. Für jeden Erwachsenen wird der ermäßigte Fahrpreis eines Kinder-EinzelTickets der betreffenden Preisstufe berechnet.
- (2) Die Gruppenermäßigung wird nur gewährt, wenn die Reisegruppe mit den **fahrplanmäßigen Fahrzeugen** befördert werden kann.
- (3) Das GruppenTicket ist für mindestens 10 Erwachsene zu bezahlen. 2 Kinder im Alter von 6 bis unter 15 Jahren zählen als ein Erwachsener. Ein einzelnes Kind erhält keine weitere Ermäßigung und zählt wie ein Erwachsener.
- (4) Das GruppenTicket berechtigt zur einmaligen Fahrt. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.
- (5) Das GruppenTicket ist bei den Fahrkartenausgaben und Agenturen der DB AG, bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen und in den Fahrzeugen der regionalen Buslinien erhältlich.
- (6) Gruppenfahrten sind bei den städtischen Verkehrsunternehmen, der NWB, den regionalen Omnibusunternehmen oder beim VBN (Tel.: 01805-826826, 0,12 €/Min) mindestens 3 Werktage vorher anzumelden.
- (7) Bei der DB können Gruppen bis zu 6 Monaten vor Fahrtantritt angemeldet werden. Anmeldepflichtig sind bei der DB Gruppen ab 21 Personen sowie Gruppen ab 5 Personen mit Fahrrädern mindestens 7 Werktage vorher. Darüber hinaus können Gruppen bis zu 20 Personen zur Disposition angemeldet werden.

Bei Anmeldung einer Gruppenfahrt wird bei der DB eine Anzahlung in Höhe von 0,50 € je Teilnehmer und ggf. Fahrrad je Richtung erhoben, höchstens jedoch 15,00 €. Die Anzahlung wird beim Lösen des GruppenTickets angerechnet. Ein einmaliger Umtausch (Abänderung der Reservierung) ist möglich. Die Anzahlung entfällt bei gleichzeitigem Lösen des Gruppentickets bei der Anmeldung bzw. wenn die Gruppe bereits im Besitz gültiger Ticket ist. Wird die Reise von der Gruppe aus Gründen, die die DB nicht zu vertreten hat, storniert, erfolgt keine Rückzahlung der Anzahlung.

Bei Benutzung der 1. Klasse ist für jedes Mitglied einer Gruppe ein 1. Klasse-Zuschlag je Fahrt gemäß Anlage 4 Ziffer 6.1 erforderlich. 2 Kinder von 6 bis unter 15 Jahren zählen als ein Erwachsener.

5. Besondere Tickets für das Tarifgebiet 1 (Stadtgemeinde Bremen, Tarifzonen 100 und 101)

5.1. KurzstreckenTicket

Im Tarifgebiet 1 gilt auf den Linien der BSAG ein Kurzstreckentarif, und zwar das Kurzstrecken-EinzelTicket und das Kurzstrecken-4erTicket. Nach dem Einstieg können mit den Kurzstreckentickets drei weitere Haltestellen befahren werden (Einstiegshaltestelle + 3 weitere Haltestellen). Der Kurzstreckentarif gilt nicht auf den Schnellbuslinien bzw. S-Straßenbahnlinien und nicht in den Regionalbussen (Ausnahme: Linie 677 im Tarifgebiet 1). Das Kurzstrecken-EinzelTicket ist nur in den Fahrzeugen der BSAG (Ausnahme: Fahrzeuge der Linie 677), das Kurzstrecken-4erTicket nur in den betriebseigenen und privaten Verkaufsstellen der BSAG erhältlich. Kurzstreckentickets werden auch elektronisch ausgegeben. Kurzstreckentickets gelten nur für eine einfache Fahrt, eine Fahrtunterbrechung ist damit nicht gestattet.

5.2. Schüler-10erTickets für Kinder und SchülerInnen

Nur gültig im Tarifgebiet 1 (Bremen) ausschließlich auf den Linien der BSAG.

Das Schüler-10erTicket für Kinder und SchülerInnen ist in den betriebseigenen und privaten Verkaufsstellen der BSAG erhältlich.

SchülerInnen ab 15 Jahren können dieses Ticket zum ermäßigten Preis nur dann benutzen, wenn sie im Besitz einer gültigen Kundenkarte mit dem Vermerk "SchülerIn" sind. Die Kundenkarte wird auf schriftlichen Antrag bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der BSAG ausgestellt. StudentInnen und Auszubildende sind nicht berechtigt, Schüler-10erTickets zu benutzen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kinder-EinzelTickets sinngemäß.

6. Besondere Tickets für das Tarifgebiet 2 (Stadt Bremerhaven, Tarifzone 250)

6.1. Senioren-MonatsTicket

Das Senioren-MonatsTicket ist mit einem Lichtbild versehen und besteht aus der Kundenkarte und der zugehörigen gültigen Wertmarke. Es ist **nicht** übertragbar.

Bezugsberechtigt sind alle Männer über 65 Jahre und alle Frauen über 60 Jahre und Personen, die vorgezogenes Altersruhegeld oder Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen. Unter Nachweis der Berechtigung wird eine entsprechende Kundenkarte im BREMERHAVEN BUS-Kunden-Center am Bahnhof ausgestellt. Beim Kauf von Wertmarken - sie sind in allen Vorverkaufsstellen des BREMERHAVEN BUS in Bremerhaven erhältlich - ist die Kundenkarte zum Nachweis der Bezugsberechtigung vorzulegen.

Das Senioren-MonatsTicket ist während des Kalendermonats mit Ausnahme einer **Sperrzeit an Werktagen montags - freitags von 6.00 bis 8.30 Uhr** entsprechend der Regelung gem. Ziffer 2.5.3 Abs. 1 gültig.

Die Mitnahmeregelungen gemäß Ziffer 2.5.7 Abs. 2 und 3 gelten **nicht** für das Senioren-MonatsTicket.

Das Senioren-MonatsTicket wird bei BREMERHAVEN BUS, der DB AG, der EVB und bei den regionalen Busunternehmen innerhalb des Tarifgebiets 2 (Bremerhaven) anerkannt.

Zum Senioren-MonatsTicket können keine Anschluss-Tickets nach Ziffer 1.4 und kein VBN-EXTRA hinzugelöst werden.

6.2. Schüler-10erTickets für Kinder und SchülerInnen

Nur gültig im Tarifgebiet 2 (Bremerhaven) ausschließlich auf den Linien der BREMERHAVEN BUS.

Das Schüler-10erTicket für Kinder und SchülerInnen ist in den betriebseigenen und privaten Verkaufsstellen der BREMERHAVEN BUS erhältlich.

SchülerInnen ab 15 Jahren können dieses Ticket zum ermäßigten Preis nur dann benutzen, wenn sie im Besitz einer gültigen Kundenkarte mit dem Vermerk "SchülerIn" sind. Die Kundenkarte wird auf schriftlichen Antrag bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der BREMERHAVEN BUS ausgestellt. Studentinnen und Auszubildende sind nicht berechtigt, Schüler-10erTickets zu benutzen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kinder-EinzelTickets sinngemäß.

7. Besondere Tickets für das Tarifgebiet 3 (Stadt Oldenburg, Tarifzone 740)

7.1. Kurzstreckenticket

Das Tarifgebiet 3 (Oldenburg) ist in den Bereich 1 = Innenstadtbereich und in den Bereich 2 = äußerer Stadtbereich aufgeteilt. Der Kurzstreckentarif gilt jeweils für einen Bereich. Es werden Kurzstrecken-EinzelTickets und Kurzstrecken-4erTickets angeboten, die bei der VWG und den im Tarifgebiet 3 (Oldenburg) verkehrenden Regionalbussen anerkannt werden.

Die Gültigkeitsbereiche der Kurzstrecke sind im Tarifplan dargestellt.

Kurzstrecken-EinzelTickets werden in den Bussen der VWG und den im Tarifgebiet 3 (Oldenburg) verkehrenden Regionalbussen ausgegeben. Kurzstrecken-4erTickets sind nur in den Verkaufsstellen der VWG erhältlich.

7.2. P+R-Ticket

Für Fahrten von bestimmten gekennzeichneten Parkplätzen zur Innenstadt und zurück werden besondere P+R-Tickets als EinzelTickets (Rückfahrt) und P+R-MonatsTickets angeboten. Diese werden nur von der VWG anerkannt.

Der Karteninhaber darf bis zu 4 Kinder unter 15 Jahren kostenlos mitnehmen.

8. Besondere Tickets für Delmenhorst (Tarifzone 709 und 710)

8.1. CityTicket

Das CityTicket gilt für eine Fahrt im Innenstadtbereich von Delmenhorst ohne Umsteigeberechtigung. Sofern die Haltestelle „Markt“ nur durch Umsteigen am ZOB zu erreichen ist, darf einmal umgestiegen werden. Der Innenstadtbereich ist auf dem Linienplan der Delbus dargestellt und kann an den entsprechenden Haltestellen eingesehen werden.

Das CityTicket ist **nur** in den Fahrzeugen der Delbus, der DHE und des erhältlich und wird nur von diesen Unternehmen anerkannt.

Das Lösen eines Anschluss-Tickets nach Ziffer 1.4 ist nicht möglich.

8.2. Senioren-MonatsTicket

Das Senioren-MonatsTicket besteht aus der Kundenkarte, der zugehörigen gültigen Wertmarke und ist nicht übertragbar.

Bezugsberechtigt sind alle Männer über 63 Jahre und alle Frauen über 60 Jahre. Die Ausstellung der Kundenkarte erfolgt gegen Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses im Delbus Center am Bahnhof. Die Berechtigung zum Kauf eines Tickets wird auf der Kundenkarte vermerkt. Beim Kauf des Tickets ist die Kundenkarte zum Nachweis der Bezugsberechtigung vorzulegen. Die Gültigkeit erstreckt sich auf den jeweiligen Kalendermonat entsprechend der Regelung gem. Ziffer 2.5.3 Abs. 1.

Das Senioren-MonatsTicket wird bei der Delbus, der DB AG, der DHE, der NordWestBahn und dem WEB anerkannt.

Die Mitnahmeregelungen gemäß Ziffer 2.5.7 Abs. 2 und 3 gelten **nicht** für das Senioren-MonatsTicket.

Zum Senioren-MonatsTicket können **keine** Anschluss-Tickets nach Ziffer 1.4 und kein VBN-EXTRA hinzugelöst werden.

9. Besondere Tickets für die Gemeinden Weyhe (Tarifzonen 509/510) und Ganderkesee (Tarifzone 720)

In den Gemeinden Weyhe (Tarifzonen 509/510) und Ganderkesee (Tarifzone 720) im Tarifgebiet 4 gilt im Rahmen eines Modellversuchs ein Kurzstreckentarif. Dabei wird ein Kurzstrecken-EinzelTicket und ein Kurzstrecken-4erTicket für Erwachsene ausgegeben. Nach dem Einstieg können mit den Kurzstreckentickets drei weitere Haltestellen befahren werden (Einstiegshaltestelle + 3 weitere Haltestellen). Die Kurzstreckentickets werden auch elektronisch ausgegeben. Sie gelten nur für eine einfache Fahrt, eine Fahrtunterbrechung ist damit nicht gestattet. Der Modellversuch ist zunächst bis zum 30.09.2004 befristet.

10. Beförderung von Polizisten des Bundes und der Länder

Polizisten der Länder und des Bundesgrenzschutzes werden in den Verkehrsmitteln des VBN unentgeltlich befördert, wenn sie ihre Dienstuniform tragen. In den Nahverkehrszügen der DB AG, der NordWestBahn, der metronom und der EVB erfolgt die unentgeltliche Beförderung nur in der 2. Wagenklasse. Ein Diensthund wird ebenfalls kostenlos befördert.

11. Beförderung von Schwerbehinderten

- (1) Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitpersonen, Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädischen Hilfsmitteln und ihres Handgepäcks richtet sich nach §§ 145 ff des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Berechtigte Schwerbehinderte mit gültigem Ausweis und gültiger Wertmarke werden auf allen in den VBN-Tarif einbezogenen Linien und Strecken (ausgenommen IC) in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert.
- (3) Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist beim Kauf eines 1. Klasse-Zuschlags gem. Anlage 4 Ziffer 6.1 zugelassen. Voraussetzung für die Ausgabe eines 1. Klasse-Zuschlags in Form eines 7-Tage- oder MonatsTickets ist der Besitz einer Kundenkarte gemäß Ziffer 2.5.1.
- (4) Sofern ständige Begleitung notwendig und dies im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist (Merkzeichen B/BN), wird die Begleitperson unentgeltlich in den in Abschnitt I (Geltungsbereich) genannten Verkehrsmitteln im Tarifgebiet des VBN befördert. Dies gilt auch bei Ausweisen ohne Wertmarke, wenn der Ausweisinhaber für sich ein gültiges Ticket vorlegt bzw. wenn der Ausweisinhaber noch keine Wertmarke benötigt (Ausweisinhaber ist unter 6 Jahre alt). Die Begleitperson wird dabei in der gleichen Wagenklasse unentgeltlich befördert, die der Ausweisinhaber benutzt.
- (5) Das Handgepäck, ein Krankenfahrstuhl - soweit die Beschaffenheit der Verkehrsmittel es zulässt - sonstige orthopädische Hilfsmittel und ein Führhund werden ebenfalls in allen Verkehrsmitteln des VBN unentgeltlich befördert.

12. Beförderung von Sachen und Tieren

12.1. Gepäckstücke

Die Beförderung von Gepäckstücken und sonstigen Sachen (z.B. Schlitten) ist bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes unentgeltlich, wenn für deren Unterbringung im Wagen höchstens der Raum eines Stehplatzes benötigt wird. Für die Beförderung von Sachen, die den Raum von zwei Stehplätzen einnehmen, wird ein Ticket der entsprechenden Preisstufe für Erwachsene benötigt. Das gilt auch, wenn der Wagen über einen separaten Gepäckraum verfügt. Sachen, die einen Raum von mehr als zwei Stehplätzen einnehmen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

12.2. Kinderwagen

Die Beförderung von Kinderwagen erfolgt unentgeltlich, soweit der Kinderwagen nicht zweckentfremdet genutzt wird und von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird.

12.3. Fahrräder

- (1) Im Gebiet des VBN können in den für den Verbundtarif zugelassenen Verkehrsmitteln Fahrräder mitgenommen werden. Für mitgenommene Tretroller für Erwachsene gelten die folgenden Bestimmungen analog.
- (2) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss für jede Fahrt im Besitz eines gültigen FahrradTickets sein. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst ein- und auszuladen. Fahrradsonderkonstruktionen, wie z.B. Tandems oder Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor werden nur in den für den Verbundverkehr zugelassenen Zügen befördert. Mofas sind von der Beförderung ausgeschlossen. Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad ständig festzuhalten oder so zu befestigen, dass es nicht umfallen kann. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Die Fahrgäste haften für Schäden, die durch mitgeführte Fahrräder verursacht werden.
- (3) Bei Mitnahme eines Fahrrades **mit** einem Fahrradanhänger, eines Tandems, eines Liegefahrrads, eines Fahrrads mit festverbundenem Sonderaufbau und eines Fahrrads mit Elektro-Hilfsmotor **sind zwei** FahrradTickets erforderlich.
- (4) Fahrräder werden in den für den Verbundtarif zugelassenen Zügen im Gepäckwagen bzw. -abteil befördert. Wenn kein Gepäckwagen oder -abteil vorhanden ist, besteht bei ausreichendem Platzangebot die Möglichkeit, Fahrräder in den Einstiegräumen der Züge mitzunehmen. In den Zügen der EVB können bis zu 12 Fahrräder mitgenommen werden.
- (5) In den Bussen der VBN-Verkehrsunternehmen können grundsätzlich bis zu 2 Fahrräder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität transportiert werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht **nicht**. Sind die Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrad zurückbleiben. Bei gleichzeitigen Fahrwünschen von Fahrgästen mit Kinderwagen oder Rollstühlen und Fahrgästen mit Fahrrädern werden Fahrgäste mit Kinderwagen oder Rollstühlen bevorzugt.
- (7) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet ist und ist berechtigt, in Ausnahmefällen von den Bestimmungen abzuweichen.
- (8) Für die Fahrradmitnahme in den IC-Zügen der DB AG gelten die Bestimmungen und Preise des Tarifes der DB AG.
- (9) Für die Fahrradmitnahme in den Zügen der NordwestBahn (NWB) besteht Reservierungspflicht (spätestens 1 Tag vor Fahrtantritt).
- (10) Auf den beim SemesterTicket einbezogenen SPNV-Strecken außerhalb des Verbundraumes gelten für die Fahrradmitnahme die Bestimmungen und Preise des Tarifes der DB AG bzw. die Bestimmungen der NordWestBahn.

12.3.1. FahrradTickets

- (1) Für die Fahrradmitnahme werden Einzel-FahradTickets, 7-Tage-FahradTickets, Monats-FahradTickets oder Abo FahrradTickets gemäß Anlage 4 Absatz 5 ausgegeben. Dabei wird jeweils zwischen FahrradTickets für den Nahbereich (Preisstufen I, II, A, B und S) und für das VBN-Gesamtnetz unterschieden.
- (2) Um ein 7-Tage-FahradTicket zu erwerben, muss der Fahrgast im Besitz eines 7-Tage oder eines Schüler-7-TageTickets des gleichen Geltungszeitraumes und -bereiches sein. Der Besitz eines Monats-, eines Schüler-Monats-, eines Schüler-Sammelzeit-, eines Semester-, eines Firmentickets (auch Azubis) oder eines Abonnements berechtigt im Geltungszeitraum und -bereich dieses Tickets zum Kauf eines 7-Tage- oder Monats-FahradTickets. Beim SemesterTicket sind hierbei die Regelungen der Ziffer 12.3, Abs. (10) zu beachten. Das Abo FahrradTicket kann ausschließlich vom Inhaber eines Abos des gleichen Geltungszeitraumes und -bereiches erworben werden. Bei elektronischen Zeit-Tickets ist die Nummer der

GeldKarte (Bankkarte oder kontoungebundene GeldKarte) in das 7-Tage- oder Monats-FahrradTicket zu übertragen.

- (3) Die Kundenkartennummer bzw. GeldKartennummer ist auf dem 7-Tage-Fahrrad-, Monats-Fahrrad- oder FahrradTicket im Jahresabonnement vom Fahrgast einzutragen. Das Zeit-Ticket für Fahrräder gilt zusammen mit dem Zeit-Ticket und kann ggf. wie dieses auch übertragen werden. Es ist gemeinsam mit diesem bei der Kontrolle vorzuzeigen.

Unabhängig von der Mitnahmeregelung des Zeit-Tickets gemäß Ziffer 2.5.7 ist für jedes mitgenommene Fahrrad ein Ticket zu lösen.

- (4) Der Fahrgast hat dafür Sorge zu tragen, dass das FahrradTicket bei Fahrtantritt entwertet ist. Eine Entwertung in den Zügen der DB AG ist nicht möglich.
- (5) Falträder werden dann kostenlos befördert, wenn sie in handelsüblichen Fahrradtaschen verpackt sind. Sie gelten dann als Gepäckstück. Dies gilt auch für zusammengeklappte Tretroller.
- (6) FahrradTickets berechtigen auch zum Umsteigen.

12.4. Tiere

- (1) Kleintiere - auch kleine Hunde – werden kostenlos befördert, wenn sie in geeigneten Behältern (Käfigen, Transportboxen, Reisetaschen o.ä.) auf dem Schoß gehalten werden oder wie Handgepäck oder Traglasten untergebracht werden können.
- (2) Hunde, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen angeleint mitgenommen werden. Sie werden befördert, wenn nach Ansicht des Fahr- oder Prüfpersonals ausreichend Platz vorhanden ist.
- (3) Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Agressivität und Gefährlichkeit, insbesondere sog. „Kampfhunde“, ist in allen Verbundverkehrsmitteln ausgeschlossen.
- (4) Für die Beförderung von Hunden wird der Fahrpreis eines Kinder-EinzelTickets oder Zeit-Tickets für SchülerInnen der jeweiligen Preisstufe in der 2. Wagenklasse erhoben.
- (5) Des Weiteren gelten für die Mitnahme von Tieren die §§ 11 und 12 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen.

13. Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Ziffer 10 UStG enthalten.

14. Beförderungsbedingungen

Auf allen in den VBN-Tarif einbezogenen Linien und Strecken gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen in der jeweils neuesten Fassung.

Für alle für den Verbundverkehr zugelassenen Schienenpersonenverkehre, die von den im VBN zusammengeschlossenen oder mit dem VBN kooperierenden Verkehrsunternehmen im Verbundraum erbracht werden, gelten für die Beförderung von Personen im Bereich des VBN dieser Tarif und, soweit er keine Regelung trifft, die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

B. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

I. Allgemeine und besondere Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Busverkehr im VBN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Strecken und Linien des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN).
- (2) Der Beförderungsvertrag kommt jeweils mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel der Fahrgast befördert wird und das für die benutzte Strecke oder Linie die Genehmigung hat. Sofern die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) übertragen ist, tritt der Betriebsführer an die Stelle des Unternehmens.
- (3) Die Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist und die Beförderung nach diesen Beförderungsbedingungen nicht ausgeschlossen ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.
- (2) Kinder in Kinderwagen, Behinderte mit Rollstühlen und Fahrgäste mit Fahrrädern werden befördert, wenn die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs es zulassen. Die Entscheidung hierüber liegt beim Verkehrs- oder Betriebspersonal (in der Folge "Personal" genannt).

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahrs können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden.

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Personals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,

2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,

3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen zu rauchen,
 8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen,
 9. in den Fahrzeugen der BSAG, der Delbus, von BREMERHAVEN BUS und der VWG zu essen oder zu trinken
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
 - (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
 - (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
 - (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden Reinigungskosten in Höhe der entstandenen Kosten, mindestens jedoch 20,00 € erhoben. Weitergehende Ansprüche sowie ggf. eine strafrechtliche Verfolgung bleiben hiervon unberührt.
 - (7) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 8 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens (§ 1 Abs. 2) zu richten.
 - (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und zivilrechtlicher Ansprüche einen Betrag von 40,00 € zu zahlen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Tickets

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Tickets ausgegeben. Diese Tickets werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft (s. Anlage 4 des Tarifes des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN)).
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs im Straßenbahn- oder Busverkehr nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Ticket versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert das erforderliche Ticket zu lösen.

- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Ticket versehen, das zu entwerten ist, hat er dieses dem Personal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhandigen; in Fahrzeugen mit Entwertern oder auf den Bahnsteigen hat der Fahrgast selbst das Ticket entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten.

Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

- (4) Der Fahrgast hat das Ticket bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und es dem Personal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhandigen.
- (5) Bei bestimmten Verkehrsunternehmen kann das Ticket auch mittels der GeldKarte in elektronisch gespeicherter Form aus Automaten erworben werden. Die Automaten müssen vom Fahrgast bedient werden. Der Fahrgast hat die GeldKarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Personal auf Verlangen zum Prüfen auszuhandigen.
- (6) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (7) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Tickets benutzt werden.
- (8) Beanstandungen des Tickets sind unverzüglich gegenüber dem Personal vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Alleinig zulässiges Zahlungsmittel ist der EURO (€).
- (2) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 0,10 € sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (3) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
- (4) Beanstandungen des Wechselgelds oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (5) Auf Linien und Strecken einzelner Verkehrsunternehmen kann das Ticket auch mittels der GeldKarte in elektronisch gespeicherter Form erworben werden.

§ 8 Ungültige Tickets

- (1) Tickets, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Tickets, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit einer Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

- (2) Ein Ticket, das nur in Verbindung mit einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Ein Fahrgast, der bei Überschreitung des Geltungsbereiches seines Zeit-Tickets das erforderliche Anschluss-Ticket (s. Teil A, IV, 1.5) bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorweisen kann oder dieses erst im Zug nachlösen will, ist einem Reisenden ohne Fahrausweis gleichzustellen. Es ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu zahlen. Das Zeit-Ticket wird nicht eingezogen.
- (4) Die GeldKarte (ec-Karte, Bankkarte oder kontoungebundene GeldKarte (White Card)) darf auch bei Missbrauch nicht eingezogen werden.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 - 1. sich kein gültiges Ticket beschafft hat,
 - 2. sich ein gültiges Ticket beschafft hat, dieses jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 - 3. das Ticket nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 - 4. das Ticket auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Tickets aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 40,00 € erhoben. Die ausgehändigte Zahlungsaufforderung ist als EinzelTicket gemäß den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VBN bis zum Erreichen des Fahrzieles gültig.
- (3) Bei Verwendung von ungültigen ZeitTickets bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.
- (4) Weist der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nach, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen nicht übertragbaren Zeit-Tickets war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 €.
- (5) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß Abs. 2 und 4 nicht in der gesetzten Frist bezahlt, so sind für den dann anfallenden Verwaltungsaufwand weitere 5,00 € zu zahlen.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Ticket nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Tickets ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Zeit-Ticket während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für das Zeit-Ticket unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung des Zeit-Tickets oder das Datum des Poststempels der Übersendung des Zeit-Tickets mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt bei nicht übertragbaren Zeit-Tickets kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Bei Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen gewährt. Im Übrigen wird das Beförderungsentgelt für einen Abschnitt des 4er-Tickets je Fahrt zu Grunde gelegt.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Tickets bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.

- (4) Von dem zu erstattenden Betrag wird je Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.
- (5) Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgelts besteht nicht
 1. bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3 Abs. 1.
 2. wenn ein Fahrgast, der im Besitz eines gültigen Tickets für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet.
 3. bei Verlust des Tickets.
 4. für nicht genutzte Abomarken
- (6) Werden auf Grund von Streikmaßnahmen keine Beförderungsleistungen von den Verbundverkehrsunternehmen erbracht, so wird das Beförderungsentgelt für während dieser Zeit gültige Zeit-Tickets anteilmäßig von den Verkehrsunternehmen erstattet.

Für jeden vollen Streiktag innerhalb der Geltungsdauer beträgt der Erstattungsbetrag

- für 7-TageTickets und zugehörige Zuschläge 1/7 des Preises,
 - für MonatsTickets, Abos und FirmenTickets sowie zugehörige Zuschläge dazu 1/30 des Preises,
- höchstens jedoch den Ticket- bzw. Wertmarkenpreis. Der Erstattungsbetrag wird auf einen vollen 10-Cent-Betrag kaufmännisch gerundet.

Die Erstattungsbegehren sind bis zum Letzten des auf das Streikende folgenden Monats bei einem VBN-Unternehmen zu stellen. Das Ticket wird bei der Erstattung eingezogen; auf Wunsch erhält der Fahrgast eine Quittung über das entrichtete Beförderungsentgelt. Abonnenten erhalten den Erstattungsbetrag ohne Antrag bargeldlos auf das Konto gutgeschrieben, von dem der monatliche Abobetrag eingezogen wird.

Anteile der von den Schulwegekostenträgern bezahlten Schüler-SammelzeitTickets werden nicht erstattet.

§ 11 Tickets des alten Tarifes

Kurzstreckentickets, EinzelTickets, Abschnitte von 4er- und 10er-Tickets, TagesTickets, TagesTickets PLUS, NachtTickets und FahrradTickets der zurückliegenden Tarifperiode können bis zur nächsten Tarifänderung weiterbenutzt werden.

Sollen sie dennoch umgetauscht bzw. zurückgegeben werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,00 € je Bearbeitung erhoben.

§ 12 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengumengrenzung hinausragen.
- (3) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (4) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 13 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 14 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Berechtigten durch das Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Berechtigten durch das Personal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Berechtigte hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 15 Haftung

Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder seines Personals zurückzuführen sind.

§ 16 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 17 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.
- (2) Die Unternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten haben. Für die Fahrplanangaben an Haltestellen sowie für Auskünfte des Personals haften die Unternehmen entsprechend den für sie geltenden Rechtsvorschriften.

§ 18 Gerichtsstand

Für den Gerichtsstand in allen Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Unternehmens maßgebend.

II Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutsche Bahn AG

(BB Personenverkehr)

1. Grundsätze

- 1.1. Im Gebiet des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen gelten bei Beförderung durch Züge der DB AG die BB Personenverkehr, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 1.2. Der VBN-Tarif ist von den zuständigen Genehmigungsbehörden gemäß § 5 Absatz 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) genehmigt worden.
- 1.3. Im Bereich des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN) gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Bremen /Niedersachsen (VBN).

2. Fahrausweise

- 2.1. Tickets des VBN-Tarifs gelten nur in den für den Verbundtarif zugelassenen Zügen auf den im Tarifplan aufgeführten Streckenabschnitten. Ausnahmen sind im VBN-Tarif geregelt.
- 2.2. Maximal zwei Kinder unter vier Jahren werden unentgeltlich mitgenommen, wenn die Begleitperson (Alter mindestens sechs Jahre) im Besitz eines gültigen Tickets ist.
- 2.3. Für Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des Verkehrsverbundes Bremen/ Niedersachsen gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen in Teil B dieses Tarifs. Beginnen bzw. enden Fahrten außerhalb des Verbundraumes, gelten für die Fahrstrecke (auch für die Teilstrecke im Verbundraum) die außerhalb des VBN gültigen Beförderungsbedingungen (BB Personenverkehr). Ausnahmen siehe Ziffer (4) und (5).
- 2.4. Für Verbindungen innerhalb des Verbundraumes des VBN werden grundsätzlich nur Tickets nach dem VBN-Tarif ausgegeben. Diese gelten nur zur Benutzung der für den Verbundtarif zugelassenen Züge des Nahverkehrs (S, SE, RB, RE IRE). VBN-ZeitTickets mit IC-AufpreisTicket werden auch im IC anerkannt.
- 2.5. Im Geltungsbereich des VBN-Tarifs kann der Verkauf in Bahnhöfen oder in sonstigen Verkaufsstellen auf bestimmte Verbund-Tickets beschränkt sowie ein ausschließlicher Verkauf aus Ticketautomaten vorgesehen werden.
- 2.6. In den Zügen der DB sind grundsätzlich keine Verbund-Tickets erhältlich; etwaige Ausnahmen werden besonders bekannt gemacht.
- 2.7. Verbund-Tickets werden mit Inkrafttreten von Tarifänderungen ungültig, sofern nicht eine befristete Weiterbenutzung ausdrücklich gestattet und öffentlich bekannt gegeben wird. Ein Rückkauf oder Umtausch - gegen Zahlung des Differenzbetrages - ist möglich.
- 2.8. In Bahnhöfen und sonstigen Verkaufsstellen, die außerhalb des Verbundraumes liegen, werden grundsätzlich keine Verbund-Tickets verkauft.

3. Erwerb/Nutzung

- 3.1. Das Lösen von Verbund-Tickets in den Zügen der DB ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 3.2. Ein Verkauf von Verbund-Tickets im Zug ist nur möglich, wenn ein Fahrgast dem Zugbegleiter unaufgefordert meldet, dass bei Reiseantritt weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter Ticketautomat betriebsbereit war. Für Verbindungen innerhalb des Verbundraumes werden in Zügen des Nahverkehrs (S, RB, RE und IRE) in diesen Fällen Verbund-Tickets ausgegeben. Beim Verkauf im Zug ist nur ein eingeschränktes Ticketsortiment erhältlich.
- 3.3. Ein Entwerten von Verbund-Tickets im Zug ist nur möglich, wenn ein Fahrgast dem Zugbegleiter unaufgefordert meldet, dass bei Reiseantritt kein Fahrausweisentwerter im Zugang oder am Bahnhof betriebsbereit war.

4. Fahrten aus dem Verbundraum hinaus

- 4.1. Für Fahrten aus dem Verbundraum hinaus gelten die Bestimmungen gemäß BB Personenverkehr.
- 4.2. Meldet jedoch ein Fahrgast auf der Fahrt mit einem VBN-Ticket bei der Fahrscheinkontrolle, dass er über das ursprüngliche Ziel hinaus weiterfahren möchte und einen Fahrschein zu einem Bahnhof außerhalb des Tarifgebietes des VBN benötigt, erhält er vom Zugbegleitpersonal einen Anschlussfahrschein gemäß BB Personenverkehr nach dem außerhalb des VBN gültigen Tarif vom letzten Haltebahnhof des Geltungsbereichs seines vorgezeigten Fahrausweises.

5. Fahrten in den Verbundraum hinein

- 5.1. Bei Fahrten in den Verbundraum des VBN hinein, muss der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach dem außerhalb des VBN gültigen Tarifs bis zum Zielbahnhof sein. Besitzt er ein gültiges VBN-Zeit-Ticket, ist ein Fahrausweis nach dem außerhalb des VBN gültigen Tarifs bis zum ersten Haltebahnhof im Verbundraum zu lösen. Es gelten die BB Personenverkehr.

6. Fahrpreiserstattung

- 6.1. Für die Fahrpreiserstattung von Verbund-Tickets gelten die Bestimmungen des VBN-Tarifs.

7. Fahrräder/Reisegepäck

- 7.1. Im Geltungsbereich des VBN-Tarifs wird Reisegepäck nicht befördert.
- 7.2. Für die Fahrradmitnahme in IC-Zügen gelten die BB Personenverkehr.
- 7.3. VBN-FahrradTickets sind vor Fahrtantritt zu lösen und zu entwerten. In den Zügen der DB ist beim Nachlösen der doppelte Fahrpreis zu entrichten, es sei denn, der Reisende meldet unaufgefordert dem Zugbegleitpersonal, dass bei Reiseantritt weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter Ticketautomat betriebsbereit war.

Anlage 1

Gebietskörperschaften

Das Tarifgebiet des VBN umfasst das Gebiet der

Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven, der Städte Delmenhorst und Oldenburg

sowie das der Landkreise Ammerland, Diepholz, Oldenburg, Osterholz, Verden und Wesermarsch,

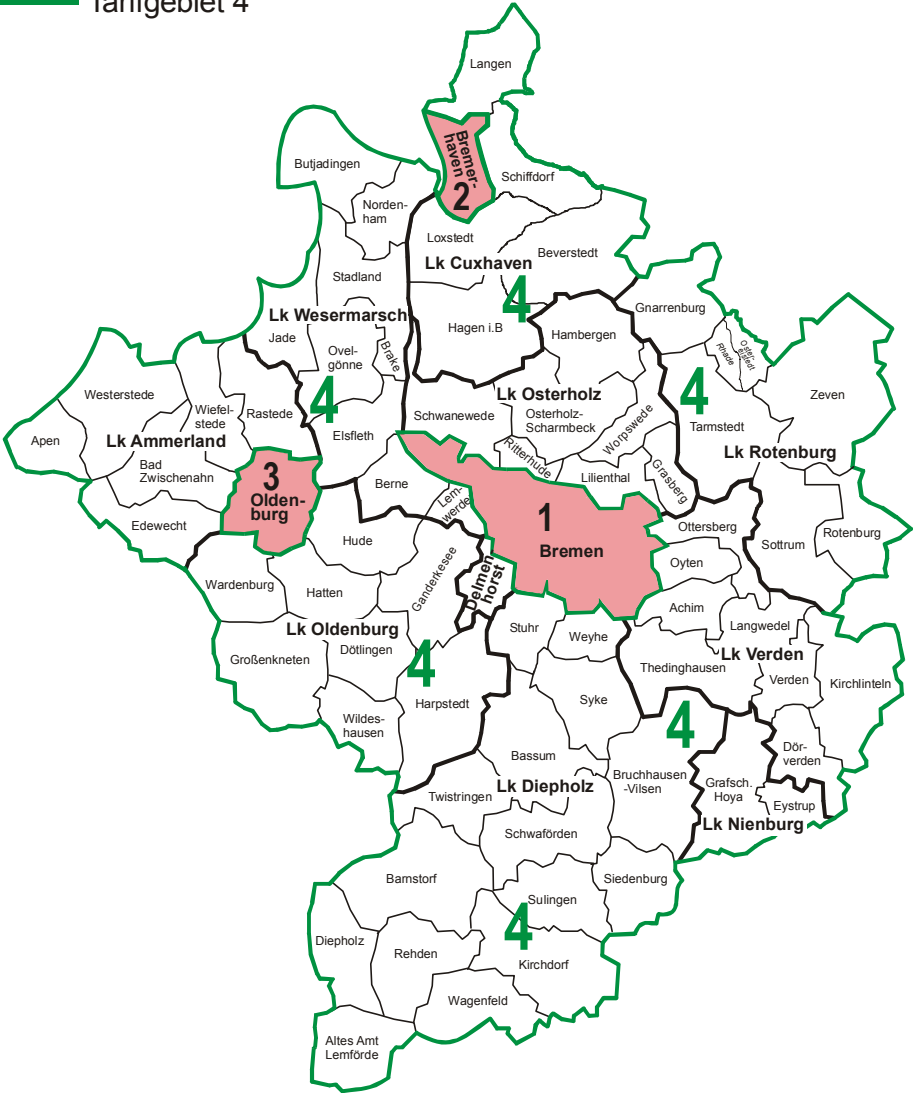
der Stadt Langen, der Gemeinde Schiffdorf, der Gemeinde Loxstedt, der Samtgemeinde Hagen, der Samtgemeinde Beverstedt - zugehörig zum Landkreis Cuxhaven,

der Gemeinde Gnarrenburg, Gemeinden Rhade und Ostereistedt, der Samtgemeinde Selsingen, der Samtgemeinde Tarmstedt, der Samtgemeinde Zeven, der Samtgemeinde Sottrum, der Stadt Rotenburg (Wümme) - zugehörig zum Landkreis Rotenburg/Wümme,

der Samtgemeinde Eystrup und der Samtgemeinde Hoya – zugehörig zum Landkreis Nienburg.

Tarifgebiete und beteiligte Gebietskörperschaften

- Tarifgebiete 1 - 3
- Tarifgebiet 4



In den VBN einbezogene Verkehrsunternehmen

Autobus Stoss GmbH, Bremervörde.....	Stoss
Bremer Straßenbahn AG, Bremen.....	BSAG
Bruns Omnibusverkehr GmbH, Varel-Winkelsheide.....	Bruns
DB Regio AG, Hannover (Büro Bremen).....	DB
Delbus GmbH, Delmenhorst.....	Delbus
Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt.....	DHE
Werner Dierks Omnibusbetrieb, Rotenburg-Unterstedt.....	Dierks
Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH, Zeven.....	EVB
Fass-Reisen, Wilhelmshaven	Fass
Fritz Gaumann Omnibusbetrieb, Sulingen	Gaumann
W. Giese Nachf. Omnibusbetrieb GmbH, Beverstedt	Giese
Kraftverkehr GmbH, Stade	KVG
Lahrman Reisen, Wagenfeld-Ströhen.....	Lahrman
Maass Reisen GmbH, Cuxhaven.....	Maass
metronom Eisenbahngesellschaft mbH, Uelzen	metronom
Johann H. Masemann Omnibusverkehr GmbH & Co. KG	Masemann
NordWestBahn GmbH, Osnabrück.....	NWB
Omnibusunternehmen Fritz von Ahrentschildt, Lilienthal	von Ahrentschildt
Omnibusbetrieb Heinrich Buschmann, Osterholz-Scharmbeck	Buschmann
Borchers Reisen Omnibusbetrieb und Autoverm. GmbH & Co.KG, Twistringen	Borchers
Omnibusbetrieb Wilfried Kirschner, Martfeld.....	Kirschner
Omnibusbetrieb Aloys Wilkens, Twistringen	Wilkens
Primo Reisen Diehl GmbH & Co. KG, Asendorf	Diehl
Primo Reisen Ehlers GmbH, Bokel	Ehlers
Reisedienst von Rahden GmbH & Co.KG, Schwanewede	von Rahden
Verdener Verkehrsgesellschaft mbH, Verden	VVG
Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH, Verden	VWE
Verkehr und Wasser GmbH, Oldenburg	VWG
Verkehrsbetrieb Walter Imken, Wiefelstede	Imken
Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya GmbH, Hoya.....	VGH
Verkehrsbetriebe Wesermarsch GmbH, Nordenham	VBW
Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG, Bremerhaven	BREMERHAVEN BUS
Vonau Reisedienst GmbH & Co.KG, Langwedel-Etelsen	Vonau
Weser-Ems Busverkehr GmbH, Bremen	Weser-Ems Bus
Wolters Linienverkehrsbetriebe GmbH, Stuhr-Brinkum	Wolters

Tarifplan

Der als Anlage aufgeführte Tarifplan erstreckt sich über den gesamten Tarifbereich des VBN. Er ist als Bestandteil dieser Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen gesondert erhältlich.

4. GruppenTickets

Bei Gruppen ab 10 gemeinsam reisenden Erwachsenen wird der Preis des Kinder-EinzelTickets zugrunde gelegt. 2 Kinder bis 14 Jahre zählen als 1 Erwachsener.

Gruppenfahrten sind bei den städtischen Verkehrsunternehmen, den regionalen Omnibusunternehmen oder beim VBN (Tel.: 01805-826826, 0,12 €/Min) mindestens 3 Werktage vorher anzumelden.

5. FahrradTickets

		€
FahrradTicket (Einzel-Ticket)	Preisstufen I, II, A, B u. S	1,10
FahrradTicket (Einzel-Ticket)	Gesamtnetz	2,20
7-Tage-FahrradTicket	Preisstufen I, II, A, B u. S	8,20
7-Tage-FahrradTicket	Gesamtnetz	13,50
Monats-FahrradTicket	Preisstufen I, II, A, B u. S	27,00
Monats-FahrradTicket	Gesamtnetz	41,00
Abo FahrradTicket	Preisstufen I, II, A, B u. S	22,50
Abo FahrradTicket	Gesamtnetz	34,20

6. 1. Klasse-Zuschläge

1. Klasse-Zuschläge für die Benutzung der 1. Klasse in den Zügen im VBN-Gebiet in Verbindung mit einem Ticket der 2. Klasse

Erwachsene	€
- EinzelTicket	1,80
(bei Zahlung mit der GeldKarte)	1,62)
- 4erTicket	6,20
(je Fahrt)	(1,55)
- 7-TageTicket	10,50
- MonatsTicket	33,70
- Jahresabonnement	28,10
(mtl. Preis)	
Kinder	
- Kinder-EinzelTicket	0,90

7. Aufpreise für die Nutzung der IC-Züge

Inhaber von VBN-Zeit-Tickets haben die Möglichkeit, innerhalb des Verbundraumes die IC-Züge der DB AG zu nutzen. Dabei sind folgende Aufpreise zu zahlen:

- Aufpreis zum 7-TageTicket (Erwachsene u. Schüler)	3,60
- Aufpreis zum MonatsTicket (Erwachsene u. Schüler) u. zum SemesterTicket	10,00
- Aufpreis zum Abonnement, Firmenticket u. Firmenticket f. Azubis monatlich	8,50

8. Sonder-Tickets für das Tarifgebiet 1 (Bremen, Tarifzonen 100 und 101) (nur gültig auf den Linien der BSAG)

8.1 Kurzstreckentickets	€
- Kurzstrecken-EinzelTicket	0,80
(bei Zahlung mit der GeldKarte	0,72)
- Kurzstrecken-4erTicket	2,60
(je Fahrt)	(0,65)
8.2 Schüler-10erTicket	€
(nur gültig auf den Linien der BSAG i.d. Zonen 100 u. 101)	
- für 10 Fahrten	8,70
(je Fahrt)	(0,87)

9. Sonder-Tickets für das Tarifgebiet 2 (Bhv, Tarifzone 250)

9.1 Senioren-MonatsTicket (mit Lichtbild)	€
für Frauen über 60 Jahre und Männer über 65 Jahre	29,50
sowie für Personen mit vorgezogenem Altersruhegeld	
oder Erwerbsunfähigkeitsrente.	
Sperrzeit werktags mo. – fr. 6.00 bis 8.30 Uhr	
9.2 Schüler-10erTicket	€
(nur gültig auf den Linien der VGB in der Zone 250)	
- für 10 Fahrten	8,10
(je Fahrt)	(0,81)
9.3 ParkTicket PLUS	1,50

10. Sonder-Tickets für das Tarifgebiet 3 (Oldenburg, Tarifzone 740)

10.1 Kurzstreckentickets	€
Abgrenzung des Geltungsbereichs siehe Tarifplan	
- Kurzstrecken-EinzelTicket	1,20
(bei Zahlung mit der GeldKarte	1,08)
- Kurzstrecken-4erTicket	4,20
(je Fahrt)	(1,05)
10.2 P+R-Ticket	€
Gilt für Fahrten von bestimmten gekennzeichneten	
Parkplätzen zur Innenstadt und zurück	
- P+R-EinzelTicket	1,00
- P+R-MonatsTicket	11,00

11. Sonder-Tickets für die Stadt Delmenhorst (Tarifzonen 709, 710)

11.1 CityTicket	€
Für den Innenstadtbereich von Delmenhorst	0,90
11.2 Senioren-MonatsTicket	25,00
für Frauen ab 60 Jahre	
und Männer ab 63 Jahre	

12. Weitere Sonder-Tickets im Tarifgebiet 4

12.1 Kurzstrecken-Ticket Ganderkese (nur gültig in Tarifzone 720)	1,00
(bei Zahlung mit der GeldKarte	0,90)
12.2 Kurzstrecken-4erTicket	3,00
12.3 Kurzstrecken-Ticket Weyhe (nur gültig in den Tarifzonen 509,510)	1,00
(bei Zahlung mit der GeldKarte	0,90)
12.4 Kurzstrecken-4erTicket	3,00

Weitere Angebote

13. Schönes-Wochenende-Ticket

13.1 Geltungsumfang

Das Schönes-Wochenende-Ticket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Verbundes und darüber hinaus in den Nahverkehrszügen der DB AG und anderer Verkehrsunternehmen außerhalb des VBN, wenn diese das Angebot ebenfalls anerkennen.

13.2 Erwerb/Nutzung

Das Schönes-Wochenende-Ticket wird zur Zeit zum Preis von 28,00 EUR ausgegeben und kann von bis zu 5 Personen oder Eltern/Großeltern oder einem Eltern-/Großelternanteil mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre genutzt werden. Der Preis und die tarifrechtlichen Bestimmungen des verbundeigenen Angebotes sind abhängig vom Angebot der DB AG.

In den Zügen der DB wird das Schönes-Wochenende-Ticket nur im IRE, RE und RB und nur zum Bordpreis ausgegeben (s. BB Personenverkehr Nr. 3.9 der DB).

Bei gemeinsam Reisenden ist die Erweiterung der Gruppengröße oder der Austausch von Personen nach Fahrtantritt nicht zugelassen. Der Weiterverkauf oder die kostenlose Überlassung von benutzten Schönes-Wochenende-Tickets ist nach Fahrtantritt nicht gestattet.

Das Angebot wird nicht nachträglich gewährt, wenn kein anderes Ticket vorhanden ist.

Das Schönes-Wochenende-Ticket wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

13.3 Geltungsdauer

Das Schönes-Wochenende-Ticket gilt an samstags oder sonntags von 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages für beliebig viel Fahrten.

13.4 Umtausch/Erstattung

Das Schönes-Wochenende-Ticket ist vom Umtausch und der Erstattung ausgeschlossen.

13.5 Mitnahme von Fahrrädern

Für die Mitnahme von Fahrrädern innerhalb des Verbundraumes gelten die Bestimmungen gemäß den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VBN (IV, 12.3.1). Bei Fahrten über die Verbundgrenzen hinaus gelten die Bestimmungen gemäß Nr. 8 der BB Personenverkehr der DB. Die Fahrradkarten der DB gelten für beliebig viele Fahrten während der Geltungsdauer des Schönes-Wochenende-Tickets.

14. Niedersachsen-Ticket/Niedersachsen-Ticket Single

14.1 Geltungsumfang

Das Niedersachsen-Ticket berechtigt am Geltungstag zu beliebig vielen Fahrten in den Verkehrsmitteln des VBN und darüber hinaus in den Nahverkehrszügen der DB AG, der NordWestBahn und der EVB innerhalb des Landes Niedersachsen sowie bei anderen Verkehrsunternehmen außerhalb des VBN, wenn diese das Angebot ebenfalls anerkennen. Darüber hinaus gilt es in Hamburg und auf einigen Schienenstrecken der DB AG in Nordrhein-Westfalen und Hessen.

14.2 Erwerb/Nutzung

Das Niedersachsen-Ticket wird als Angebot für eine Person als **Niedersachsen-Ticket Single** zum Preis von 15,00 EUR oder als Gruppen-Ticket zum Preis von 21,00 EUR ausgegeben. Als Gruppen-Ticket kann es von bis zu 5 Personen oder Eltern/Großeltern oder einem Eltern-/Großeltern teil mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis unter 15 Jahre genutzt werden.

Beim Niedersachsen-Ticket handelt es sich um ein Produkt der DB Regio AG, das ausschließlich von der DB AG und der NordWestBahn GmbH vertrieben wird. Es wird in allen Verbundverkehrsmitteln anerkannt.

In den Zügen der DB wird das Niedersachsen-Ticket nur im IRE, RE und RB und nur zum Bordpreis ausgegeben (s. BB Personenverkehr Nr. 3.9 der DB).

Bei gemeinsam Reisenden ist die Erweiterung der Gruppengröße oder der Austausch von Personen nach Fahrtantritt nicht zugelassen. Der Weiterverkauf oder die kostenlose Überlassung von benutzten Niedersachsen-Tickets ist nach Fahrtantritt nicht gestattet.

Das Angebot wird nicht nachträglich gewährt, wenn kein anderes Ticket vorhanden ist.

Das Niedersachsen-Ticket wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

14.3 Geltungsdauer

Das Niedersachsen-Ticket gilt montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages sowie an gesetzlichen Wochenfeiertagen in Niedersachsen von 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages.

Für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten werden, sind Tickets zum gewöhnlichen Fahrpreis zu lösen.

14.4 Umtausch/Erstattung

Das Niedersachsen-Ticket ist vom Umtausch und der Erstattung ausgeschlossen.

14.5 Mitnahme von Fahrrädern

Für die Mitnahme von Fahrrädern innerhalb des Verbundraumes gelten die Bestimmungen gemäß den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VBN (IV, 12.3.1). Bei Fahrten über die Verbundgrenzen hinaus gelten die Bestimmungen gemäß Nr. 8 der BB Personenverkehr der DB. Die Fahrradkarten der DB gelten für beliebig viele Fahrten während der Geltungsdauer des Niedersachsen-Tickets.

15. CityTicket

Beim CityTicket handelt es sich um eine vertragliche Kooperation zwischen DB Reise & Touristik AG und dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), dem sich der Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen angeschlossen hat.

15.1 Geltungsumfang

Das CityTicket berechtigt Bahnreisende des Fernverkehrs, am Zielort mit ihrer Fernverkehrsfahrkarte die Verbundverkehrsmittel in Bremen (Tarifgebiet 1), Bremerhaven (Tarifgebiet 2) oder Oldenburg (Tarifgebiet 3) bis zum Erreichen des eigentlichen Fahrzieles ohne weiteres Lösen eines Verbundtickets zu nutzen. Es gilt auf der Hinfahrt am Ankunftsdatum bzw. darüber hinaus bis zum Betriebsschluss. Bei Fahrtunterbrechungen gilt es am Datum des letzten Zangenaufdruckes auf der Fahrkarte. Bei Rückfahrkarten gilt es zusätzlich am aufgedruckten Rückfahrtdatum für die Fahrt bis zum Bahnhof.

In Bremen (Tarifgebiet 1) gilt das CityTicket im stadtbremischen Netz der BSAG sowie bei der DB Regio AG und den in Bremen verkehrenden Regionalbuslinien in den Tarifzonen 100 oder 101. Die Nutzungsmöglichkeit richtet sich dabei nach dem auf dem Fernverkehrsticket aufgedruckten Zielbahnhof.

15.2 Nachweis der Fahrtberechtigung

Das CityTicket kann nur von Fahrgästen genutzt werden, die im Besitz einer BahnCard 25 oder BahnCard 50 sind. Die Berechtigung zur Nutzung des ÖPNV ist auf den Fahrkarten durch den Aufdruck „+ City“ kenntlich gemacht.